Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde am 20.10.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist in der Folge am 9. November 2020 in Kraft getreten. Schwarmfinanzierung stellt generell eine alternative Form der Finanzierung dar, bei der eine Vielzahl von Investoren Kapital für einzelne Projekte, die jeweils über eine Plattform oder Onlineportal angeboten werden, investiert. Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist die Einführung von europaweit geltenden Regelungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister. Zielsetzung hierbei ist insbesondere die Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung solcher Dienstleistungen unter Einhaltung eines ausreichenden Maßes an Anlegerschutz. Von der Verordnung werden dabei sowohl Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in Bezug auf Kredite, als auch in Bezug auf Wertpapiere und zugelassene Instrumente im Sinne der Verordnung erfasst.

Inhaltlich verpflichtet die Verordnung (EU) 2020/1503 im Wesentlichen dazu, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nur auf der Grundlage einer Zulassung anzubieten, es werden Regelungen zur internen Organisation, zur Geschäftsleitung, zu aufsichtsrechtlichen Sicherheiten und zum Umgang mit Interessenkonflikten und Beschwerdeverfahren vorgegeben. Es gibt spezielle Anforderungen für die individuelle Verwaltung von Kreditportfolios. Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen wird ebenfalls explizit geregelt. Ferner hat ESMA ein Verzeichnis aller Schwarmfinanzierungsdienstleister öffentlich zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf Anlegerschutz werden Informations- und Offenlegungspflichten festgeschrieben, und es wird eine Kenntnisprüfung und Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen, vorgegeben. Außerdem gibt es Regelungen für eine vorvertragliche Bedenkzeit, für ein Anlagebasisinformationsblatt samt Haftung für enthaltene Angaben, für Foren, für Aufzeichnungen und zu den Anforderungen an Marketingmitteilungen.

Eine derartige systematische Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ist bislang weder auf europäischer Ebene noch national vorgesehen, auch wenn teilweise bereits bestehende europäische und nationale Vorschriften auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen Anwendung finden. Da die Regelungen der Verordnung unmittelbar gelten, sind national lediglich vereinzelte gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und Ausführungsbestimmungen einzuführen, die in der Verordnung inhaltlich enthaltene Umsetzungserfordernisse berücksichtigen.

Auch die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ist am 9. November 2020 in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält eine umsetzungsbedürftige Erweiterung der Ausnahmeregelung des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU und nimmt Schwarmfinanzierungsdienstleistungen damit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU heraus.

Im Übrigen enthält das vorliegende Gesetz nationale Änderungen im Hinblick auf das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie damit im Zusammenhang stehender nationaler Rechtsverordnungen. Hintergrund hierfür ist die nunmehr beschlossene Abschaffung des Widerspruchsausschusses sowie des Übernahmebeirats.

Zudem werden Regelungen zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäschen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt ("PEPP") (PEPP-VO) geschaffen. Die PEPP-VO führt ein europaweit einheitliches privates Altersvorsorgeprodukt ein und wird ein Jahr nach Inkrafttreten konkretisierender delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission anwendbar. Am 18. August 2020 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe für diese delegierten Rechtsakte veröffentlicht.

Die PEPP-VO fordert von den Mitgliedstaaten ein, bestimmte Sachverhalte auf nationaler Ebene zu regeln. Daher sind auf nationaler Ebene begleitende Regelungen erforderlich. Diese umfassen u.a. die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 2 Nummer 18 PEPP-VO) und Regelung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen (Artikel 67 PEPP-VO).

Weiter sind die besonderen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Zentralen Gegenparteien im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz aufgrund der Verordnung (EU) 2020/ des Rates und des Europäischen Parlaments vom . Dezember 2020 über einen Rahmen für Sanierung Abwicklung Gegenparteien und zentraler Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) und zur Nr. 648/2012. 600/2014. 806/2014 (EU) Nr. (EU) Nr. und (EU) 2015/2365 Richtlinien 2002/47/EG. 2004/25/EG. 2007/36/EG. sowie der 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 anzupassen. Dies erfolgt aufgrund der europarechtlichen Vorgaben in zeitlicher Staffelung.

Schließlich enthält das vorliegende Gesetz nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Durch diese Richtlinie werden die Vorschriften über Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Diese Verordnung wurde entsprechend geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste wird künftig überwiegend bei der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA liegen.

B. Lösung

Die Verordnung (EU) 2020/1503 bedarf der Einführung von Ausführungsvorschriften zur Einfügung in das nationale Recht. So sind beispielsweise nationale Regelungen betreffend die Festlegung der zuständigen Behörde sowie der Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse einzuführen. Der wesentliche Teil dieser Änderungen findet sich im Wertpapierhandelsgesetz, einzelne Änderungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen vorzunehmen. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1504 werden mit dem vorliegenden Gesetz ebenfalls national implementiert.

Die nationalen Änderungen zum Übernahmerecht setzen im Wesentlichen die Entscheidung um, den Widerspruchsausschuss sowie den Übernahmebeirat abzuschaffen.

Durch Änderungen in den Aufsichtsgesetzen, die für die nach Artikel 6 Absatz 1 PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten, namentlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), werden die nach der PEPP-VO europarechtlich erforderlichen Regelungen geschaffen.

Das vorliegende Gesetz enthält im Übrigen Anpassungen an nationale Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 und berücksichtigt dabei die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 vorgenommenen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur nationalen Ausführung der europarechtlich verbindlichen Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504. Auch im Hinblick auf die Änderungen im Übernahmerecht ist eine sinnvolle alternative Vorgehensweise nicht ersichtlich. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 ist europarechtlich vorgeschrieben und damit ebenfalls alternativlos.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand der auf nationalem / internationalem Recht basiert:

Der mittels eines Standardmodells berechnete zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt einmalig 511.599 Euro und wiederkehrend 47.639.354 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten hieran beträgt einmalig 3.570 Euro und wiederkehrend 949 Euro.

Erfüllungsaufwand der aufgrund von EU-Regelungen entsteht:

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt wiederkehrend 2.183 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung fallen einmalig 92.999 Euro und wiederkehrend 385.176 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die bisher bei den Gewerbeaufsichtsämtern und Industrie-und Handelskammern angefallenen Aufwände für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister, werden in Zukunft bei der Bundesanstalt anfallen, soweit diese eine Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erhalten. Dies führt zu dortigen Entlastungen in nicht bezifferbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz)1

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 5	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Artikel 6	Änderung des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG)
Artikel 7	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 8	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 9	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 10	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 11	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 13	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 15	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 16	Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung
Artikel 17	Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung
Artikel 18	Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung
Artikel 19	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sow ie der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

- Artikel 20 Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 21 Inkrafttreten

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBI. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 32e die folgenden Angaben eingefügt:

"Abschnitt 5b

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 32f Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238".

- 2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe I wird eingefügt:
 - "I) der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um

- 1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 eingehalten werden, oder
- 2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen."
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6a wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 Nummer 6a wird die folgende Nummer 6b eingefügt:

- "6b. die Vorschriften, auf die in § 120 Absatz 16c Bezug genommen wird, oder".
- cc) In Satz 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "6a" wird die Angabe "und 6b" eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angab2 "6a" werden die Wörter "und Nummer 6b" eingefügt.
- 4. Nach § 32e wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

"Abschnitt 5b

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt

§ 32f

Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238

- (1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden sind.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 sowie nach Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1238 haben keine aufschiebende Wirkung."
- 5. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 16b werden die folgenden Absätze 16c und 16d eingefügt:
 - "(16c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig als Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - 1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,
 - 2. nach dem Antrag auf Registrierung eines PEPP entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 3. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 - 4. entgegen Artikel 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen eingehalten werden,
 - 5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,

- 6. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 dem PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht unverzüglich nach dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Zeitpunkt oder nicht kostenfrei bereitstellt,
- 7. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos übersein Wechselrecht unterrichtet.
- 8. entgegen Artikel 20 Absatz 4 dem PEPP-Sparer nicht anbietet, eine personalisierte Empfehlung bereitzustellen,
- 9. die in Artikel 21 Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 10. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung über eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 11. das für ein PEPP nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis Unterabsatz 3 vorgeschriebene Produktgenehmigungsverfahren nicht unterhält, betreibt und überprüft,
- 12. nicht regelmäßig die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 vorgesehenen Überprüfungen und Beurteilungen vornimmt,
- 13. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 die dort genannten Informationen nicht nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers zur Verfügung stellt,
- 14. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 vor Beginn des Vertriebs eines PEPP keine angemessenen Vorkehrungen trifft, um Informationen vom betreffenden PEPP-Anbieter zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt eines PEPP zu verstehen,
- 15. entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 16. entgegen Artikel 26 Absatz 4 weder ein eigenständiges PEPP-Basisinformationsblatt für jede alternative Anlageoption erstellt noch ein allgemeines PEPP-Basisinformationsblatt, das zumindest eine allgemeine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen enthält und angibt, wo und wie ausführlichere vorvertragliche Informationen über die Anlagen zu finden sind, die den Anlageoptionen zugrunde liegen,
- 17. entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dort genannte Berichte hinweist oder nicht dafür sorgt, dass potenzielle PEPP-Sparer ohne Weiteres auf die genannten Berichte zugreifen können,
- 18. entgegen Artikel 26 Absatz 9 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die dort genannten Informationen oder die dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 19. Werbematerialien verwendet, deren Inhalt gegen Artikel 29 verstößt,

- 20. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht überprüft oder überarbeitet oder entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 eine überarbeitete Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 21. entgegen Artikel 33 Absatz 1 einem potenziellen PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 22. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Wünsche und Bedürfnisse eines potenziellen PEPP- Sparers ermittelt oder die gebotenen Informationen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 23. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer einen PEPP-Vertrag anbietet, der nicht den dort vorgesehenen Anforderungen entspricht,
- 24. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 die dort vorgesehene Empfehlung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 25. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die vorgeschriebenen Prognosen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig vorlegt oder einen erforderlichen Hinweis nicht erteilt,
- 26. vor Abschluss eines PEPP-Vertrags über ein Basis-PEPP, das nicht zumindest eine Garantie für das angelegte Kapital vorsieht, entgegen Artikel 34 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt.
- 27. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt oder auf Anfrage der zuständigen Behörde nicht nachweist, dass eine von ihm mit der PEPP-Beratung betraute natürliche Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
- 28. entgegen Artikel 35 Absatz 4 oder Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine PEPP-Leistungsinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 29. entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über Änderungen bei dort genannten Angaben in Kenntnis setzt,
- 30. entgegen Artikel 38 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 31. entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich erteilt,
- 32. entgegen Artikel 39 auf Anfrage einer der dort genannten Personen die dort bezeichneten zusätzlichen Auskünfte und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 33. entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,

- 34. entgegen Artikel 40 Absatz 6 nicht über die dort genannten Systeme, Strukturen und schriftlich festgelegten Leitlinien verfügt,
- 35. entgegen Artikel 50 Absatz 1 die dort benannten Verfahren nicht schafft oder anwendet,
- 36. entgegen Artikel 50 Absatz 2 ein Verfahren nicht in einer dort benannten Sprache für einen Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber seine Dienstleistungen anbietet, zur Verfügung stellt,
- 37. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 eine Beschwerde nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantwortet,
- 38. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 ein vorläufiges Antwortschreiben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versendet,
- 39. entgegen Artikel 50 Absatz 4 nicht oder nicht richtig auf mindestens eine zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinweist,
- 40. entgegen Artikel 50 Absatz 5 die jeweiligen Angaben nicht an den dort genannten Stellen oder dort nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig macht,
- 41. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 für ein PEPP den dort genannten Wechselservice nicht bereitstellt,
- 42. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überträgt,
- 43. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die dort genannten Informationen nach ihrem Empfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise registriert,
- 44. entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 53 Absatz 4 genannten Aufgaben auffordert,
- 45. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 46. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang für das PEPP-Konto annimmt,
- 47. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d die entsprechenden Beträge oder Sacheinlagen nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig überträgt,
- 48. entgegen Artikel 53 Absatz 5 die dort genannten Vorkehrungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
- 49. entgegen Artikel 54 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,
- 50. entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 zu hohe Gebühren oder Entgelte in Rechnung stellt,

- 51. entgegen Artikel 54 Absatz 4 mehr als nur die tatsächlichen Verwaltungsund Transaktionskosten des Wechselservice in Rechnung stellt,
- 52. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem PEPP-Sparer die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
- 53. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet,
- 54. entgegen Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen auf seiner Website nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 55. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 63 Absatz 1 zuwiderhandelt, oder
- 56. einem vollziehbaren Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.
- (16d) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig bei einer Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) oder einer nachträglichen Anzeige nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 dieser Verordnung für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen unrichtige oder irreführende Angaben macht."
- b) Nach Absatz 22b wird der folgende Absatz 22c eingefügt:
 - "(22c) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 16a und 16b mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden."
- c) In Absatz 23 Satz 1 werden die Wörter "und des Absatzes 22b Satz 2 ist" durch ein Komma und die Wörter "des Absatzes 22b Satz 2 und des Absatzes 22c Satz 2 ist" ersetzt.
- d) In Absatz 25 Satz 1 wird nach der Angabe "17 bis 22" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Angabe "22b" wird durch die Angabe "22b und 22c" ersetzt.
- e) In Absatz 26 wird nach der Angabe "17 bis 22" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Angabe "22b" wird durch die Angabe "22b und 22c" ersetzt.

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBI. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011 und der Verordnung (EU) 2020/1503".
 - b) Nach der Angabe zu § 32 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - "Abschnitt 5a. Schwarmfinanzierungsdienstleister
 - § 32a Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503
 - § 32b Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503
 - § 32c Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503
 - § 32d Beschränkung der Ansprüche aus § 32c und § 32d
 - § 32e Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503".
- 2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe k wird angefügt:
 - "k) der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 18 die folgende Nummer 19 angefügt:
 - "19. Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 soweit sie Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird folgendermaßen gefasst:

"Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um

- zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 und der Verordnung (EU) 2020/1503 eingehalten werden, oder
- 2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorliegen."
- b) Absatz 6 wird folgendermaßen geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
 - "6a. die in Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 in Bezug genommenen Artikel sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder".
 - cc) In Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe "6a" durch die Angabe "6b" ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "4" wird die Angabe "und 6a" eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern "Satz 1 Nummer 5" die Wörter "und Nummer 6a" eingefügt.
- d) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5" die Wörter "und Nummer 6a" eingefügt.
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011 und der Verordnung (EU) 2020/1503".

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassen worden sind, geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann die Bundesanstalt
 - die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen untersagen, wenn sie Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 feststellt,
 - 2. bei einem hinreichend begründeten Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503, in jedem einzelnen Fall

- ein Schwarmfinanzierungsangebot im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Tage aussetzen,
- m) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal 10 aufeinanderfolgende Werktage aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal 10 aufeinanderfolgende Werktage die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen,
- Marketingmitteilungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Werktage aussetzen oder Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder Dritten, die mit der Wahrnehmung von Funktionen in Bezug auf die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beauftragt wurden, vorschreiben, solche Marketingmitteilungen zu unterlassen oder für maximal 10 aufeinanderfolgende Werktage auszusetzen,
- 3. ohne Vorliegen eines Verstoßes oder eines hinreichend begründeten Verdachts eines Verstoßes,
 - den Umstand bekannt machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder ein Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang von solchen Dienstleistungen benannt wurde, seinen Verpflichtungen insbesondere aus Kapitel II, IV und V der Verordnung (EU) 2020/1503nicht nachkommt,
 - m) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2020/1053 oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 beeinflussen können, bekannt machen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleisterim Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder von einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang von solchen Dienstleistungen benannt wurde, die Bekanntgabe dieser Informationen verlangen,
 - n) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen, wenn die Bundesanstalt der Auffassung ist, dass die Erbringung dieser Schwarmfinanzierungsdienstleistungen mit den Interessen des Anlegerschutzes nicht vereinbar ist oder vereinbar sein könnte,
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2020/1503 und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister übertragen, falls einem

Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entzogen wurde."

- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben "1 bis 14" werden durch die Angaben "1 bis 13" ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern "und 54 Absatz 1" werden die Wörter "einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln" eingefügt.
- 7. In § 18 werden jeweils nach den Wörtern "der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" die Wörter "und der Verordnung (EU) 2020/1503" eingefügt.
- 8. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "(7) zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,".
- 9. Nach § 32 werden die folgende Überschrift sowie die folgenden Vorschriften eingefügt:

"Abschnitt 5a

Schwarmfinanzierungsdienstleister

§ 32a

Zuständigkeit der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503

- (1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503.
- (2) Die Bundesanstalt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gestattungen nach Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) 2020/1503 durch Allgemeinverfügung.
- (3) In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/1503 sind § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist nicht anzuwenden.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32b

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückabwicklung des Kredits, der

Übernahme der Wertpapiere oder der zugelassenen Instrumentegegen Erstattung des Erwerbspreises und die Erstattung der mit der Kreditgewährung oder dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verpflichtet, wenn in einem Anlagebasisinformationsblatt oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. angegebene Informationen irreführend oder unrichtig sind oder
- 2. darin wichtige Informationen fehlen, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.
- (2) Ist der Anleger nicht mehr Inhaber der übertragbaren Wertpapiere oder der für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis sowie der mit dem ursprünglichen Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 32c

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503

Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister und die für das Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückzahlung des für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zugewiesenen Betrages sowie der mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten, abzüglich bereits ausgezahlter Beträge verpflichtet, wenn in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. angegebene Informationen irreführend oder unrichtig sind oder
- 2. darin wichtige Informationen fehlen, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.

§ 32d

Beschränkung der Ansprüche aus § 32b und § 32c

- (1) Der Anspruch nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger Kenntnis von der eine Haftung auslösenden irreführenden oder unrichtigen oder fehlenden Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt vor seiner Entscheidung hatte.
- (2) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach § 32b oder § 32c im Voraus ermäßigt, erlassen oder ausgeschlossen werden, ist unwirksam.
 - (3) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 in der jeweils geltenden Fassung auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, bei den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung besteht oder bestand, und bei sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen vornehmen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten erfüllen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte absehen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat den geeigneten Prüfer spätestens zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.
- (3) Über die Prüfung nach Absatz 2 ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und auf Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen zusammenzufassen, der dem Prüfungsbericht beizufügen ist. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt einzureichen, wenn ein Prüfungsbericht nach Satz 1 nicht angefordert wird. Der Prüfer hat den Fragebogen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.
- (4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.
- (5) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei dem Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten, deren Einhaltung zu prüfen ist, hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Absatz 2 auch ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist hierüber rechtzeitig zu informieren.
- (7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Aufbau, Inhalt und Art und Weise der nach Absatz 3 vorzulegenden Prüfungsberichte sowie nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, um Missständen bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen

- zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.".
- 10. In § 112 Absatz 2 wird das Wort "hat" durch die Wörter "einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln hat" ersetzt.
- 11. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 16 werden die folgenden Absätze 16a und 16b eingefügt:
 - "(16a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil gewährt oder erhält,
 - 2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1die Umsetzung einer dort genannten Regelung, eines dort genannten Verfahrens, eines dort genannten Systems oder einer dort genannten Kontrolle nicht überwacht,
 - 3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass er über ein dort genanntes System oder eine dort genannte Kontrolle verfügt,
 - 4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 5. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
 - 6. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b für eine dort genannte Prüfung nicht sorgt,
 - 7. entgegen Artikel 6 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht mindestens drei Jahre führt,
 - 8. entgegen Artikel 6 Absatz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf Anfrage des Anlegers zur Verfügung stellt,
 - 9. entgegen Artikel 6 Absatz 6 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - 10. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kunde Beschwerde einreichen kann,
 - 11. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 - 12. entgegen Artikel 8 Absatz 1 eine Beteiligung hält,
 - 13. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Person als Projektträger zulässt,
 - 14. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach der Zulassung der Person als Anleger offenlegt, oder nicht sicherstellt, dass eine Person eine Vorzugsbehandlung nicht erhält,

- 15. entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 16. entgegen Artikel 16 Absatz 1 eine dort genannte Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 17. als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Artikel 19 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 eine Ausfallquote nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offenlegt,
 - m) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 18. entgegen Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 19. entgegen Artikel 21 Absatz 3 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
- 20. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 eine dort genannte Simulation nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
- 21. einer Vorschrift des Artikels 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 über die Sicherstellung einer dort genannten Pflicht zuwiderhandelt,
- 22. entgegen Artikel 22 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine vorvertragliche Bedenkzeit nicht vorsieht,
- 23. entgegen Artikel 22 Absatz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- 24. entgegen Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a oder b, Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 oder Absatz 12 Unterabsatz 3 oder Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 25. entgegen Artikel 23 Absatz 12 Unterabsatz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig korrigiert,
- 26. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 23 Absatz 14 zuwiderhandelt,
- 27. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 ein Anlagebasisinformationsblatt nicht auf dem neuesten Stand hält,
- 28. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Forum nutzt,
 - l) entgegen Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass ein Kunde eine dort genannte Information erhält,
 - m) entgegen Artikel 26 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Kunde Zugang zu dort genannten Aufzeichnungen hat,

- 29. entgegen Artikel 27 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Marketingmitteilung als solche erkennbar ist, oder
- 30. entgegen Artikel 27 Absatz 3 eine dort genannte Sprache nicht verwendet.
- (16b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) eine Angabe nicht richtig übermittelt.
- b) Nach Absatz 22a wird der folgende Absatz 22b eingefügt:
 - "(22b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 16c und 16d mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünfhunderttausend Euro und 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens geahndet werden. Der Nutzen umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden."
- c) In Absatz 23 Satz 1 werden die Wörter "und des Absatzes 22a Satz 2 ist" durch ein Komma und die Wörter "des Absatzes 22a Satz 2 und des Absatzes 22b Satz 2 ist" ersetzt.
- d) In Absatz 25 Satz 1 wird nach der Angabe "17 bis 22" die Angabe "und 22b" eingefügt.
- e) In Absatz 26 wird nach der Angabe "17 bis 22" die Angabe "und 22b" eingefügt.

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBI. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 58 Hinweisgeberverfahren"
 - b) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 59 Überwachung der Organisationspflichten".

- c) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 60 Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung."
- d) Die Angaben zu den §§ 61 und 62 werden gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:
 - "(37) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014."
 - b) Absatz 38 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 39 wird wie folgt gefasst:
 - "(39) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigter Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014."
 - d) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:
 - "(40) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist
 - 1. ein genehmigtes Veröffentlichungssystem,
 - 2. ein genehmigter Meldemechanismus."
- 3. § 58 wird wie folgt gefasst:

"§ 58 Hinweisgeberverfahren

Ein Datenbereitstellungsdienst muss über ein Hinweisgeberverfahren in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen."

4. § 59 wird wie folgt gefasst:

"§ 59 Überwachung der Organisationspflichten

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten, im Rahmen einer Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung, bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 88 Absatz 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfungen gilt § 88 Absatz 2 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

5. § 60 wird wie folgt gefasst:

"§ 60 Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung

- (1) Unbeschadet des § 59 ist die Einhaltung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 89 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."
- 6. Die §§ 61 bis 62 werden aufgehoben.
- 7. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden die Nummern 10 bis 26 aufgehoben.
 - b) In Absatz 9 werden nach Nummer 22 die folgenden Nummern 22a bis 22j eingefügt:
 - "22a. entgegen Artikel 27g Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
 - 22b. entgegen Artikel 27g Absatz 1 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 22c. entgegen Artikel 27g Absatz 1 Satz 3 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
 - 22d. entgegen Artikel 27g Absatz 3 Satz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft und beibehält,
 - 22e. entgegen Artikel 27g Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 2 Satz 2 Informationen in diskriminierender Weise behandelt oder keine geeigneten Vorkehrungen zur Trennung verschiedener Unternehmensfunktionen trifft,
 - 22f. entgegen Artikel 27g Absatz 4 Satz 1 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,
 - 22g. entgegen Artikel 27g Absatz 4 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 nicht über dort genannte Mittel und Notfallsysteme verfügt,
 - 22h. entgegen Artikel 27g Absatz 5 nicht über dort genannte Systeme verfügt,
 - 22i. entgegen Artikel 27i Absatz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
 - 22j. entgegen Artikel 27i Absatz 2 keine Vorkehrungen trifft oder entgegen Artikel 27i Absatz 4 nicht über Systeme verfügt,".

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBI. I, S. 1698), das zuletzt durch Art. 60 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBI. I, S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

"Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k) der Verordnung (EU) 2017/1129 bezeichneten Art.".

Artikel 5

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBI. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

"Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot, das von einem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister unterbreitet wird, sofern es nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c jener Verordnung genannten Schwellenwert übersteigt."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WplG)

Das Wertpapierinstitutsgesetz (BGBI....) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - "11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente)."

- 2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20 Buchstabe c wird das Wort "sowie" gestrichen.
 - b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort "sowie" ersetzt.
 - c) Nach Nummer 21 wird die die folgende Nummer 22 angefügt:
 - "22. Unternehmen mit einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 8 oder 9 und darüber hinaus keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen."
- 3. § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 22 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 23 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Nach Nummer 23 wird die folgende Nummer 24 eingefügt:
 - "24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,".

Artikel 7

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2776), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 7a werden die Wörter "die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6" durch die Angabe "der § 45" ersetzt.
- 2. In § 6 wird nach Absatz 1e folgender Absatz 1f eingefügt:
 - "(1f) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 32a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden sind."

- 3. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - " 5. ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder das gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten, oder ein Unternehmen, das ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringt, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind;"
- 5. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter "gegen die zur Durchführung" durch die Wörter "gegen die Vorschriften, auf die in § 56 Absatz 4i und 4j Bezug genommen wird, gegen die zur Durchführung" und die Wörter "Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402" durch die Wörter "Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2017/2402 oder der in § 56 Absatz4i und 4j genannten Vorschriften" ersetzt.
- 6. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Bei Verstößen gegen Vorschriften, auf die in § 56 Absatz 4i und 4j Bezug genommen wird, kann die Aufsichtsbehörde einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter eines Instituts war, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut untersagen."
- 7. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 4, des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 63 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1238 haben keine aufschiebende Wirkung."
- 8. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4h werden die folgenden Absätze 4i und 4j eingefügt:
 - "(4i) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,
 - 2. nach dem Antrag auf Registrierung eines PEPP entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,

- 4. entgegen Artikel 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen eingehalten werden,
- 5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
- entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 dem PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht unverzüglich nach dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Zeitpunkt oder nicht kostenfrei bereitstellt.
- 7. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos über sein Wechselrecht unterrichtet,
- 8. entgegen Artikel 20 Absatz 4 dem PEPP-Sparer nicht anbietet, eine personalisierte Empfehlung bereitzustellen,
- 9. die in Artikel 21 Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung über eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 11. das für ein PEPP nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis Unterabsatz 3 vorgeschriebene Produktgenehmigungsverfahren nicht unterhält, betreibt und überprüft,
- 12. nicht regelmäßig die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 vorgesehenen Überprüfungen und Beurteilungen vornimmt,
- 13. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 die dort genannten Informationen nicht nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers zur Verfügung stellt,
- 14. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 vor Beginn des Vertriebs eines PEPP keine angemessenen Vorkehrungen trifft, um Informationen vom betreffenden PEPP-Anbieter zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt eines PEPP zu verstehen.
- 15. entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 16. entgegen Artikel 26 Absatz 4 weder ein eigenständiges PEPP-Basisinformationsblatt für jede alternative Anlageoption erstellt noch ein allgemeines PEPP-Basisinformationsblatt, das zumindest eine allgemeine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen enthält und angibt, wo und wie ausführlichere vorvertragliche Informationen über die Anlagen zu finden sind, die den Anlageoptionen zugrunde liegen,
- 17. entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dort genannte Berichte hinweist oder nicht dafür sorgt, dass potenzielle PEPP-Sparer ohne Weiteres auf die genannten Berichte zugreifen können,

- 18. entgegen Artikel 26 Absatz 9 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die dort genannten Informationen oder die dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 19. Werbematerialien verwendet, deren Inhalt gegen Artikel 29 verstößt,
- 20. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht überprüft oder überarbeitet oder entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 eine überarbeitete Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 21. entgegen Artikel 33 Absatz 1 einem potenziellen PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 22. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Wünsche und Bedürfnisse eines potenziellen PEPP- Sparers ermittelt oder die gebotenen Informationen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 23. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer einen PEPP-Vertrag anbietet, der nicht den dort vorgesehenen Anforderungen entspricht,
- 24. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 die dort vorgesehene Empfehlung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- 25. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die vorgeschriebenen Prognosen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig vorlegt oder einen erforderlichen Hinweis nicht erteilt,
- 26. vor Abschluss eines PEPP-Vertrags über ein Basis-PEPP, das nicht zumindest eine Garantie für das angelegte Kapital vorsieht, entgegen Artikel 34 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,
- 27. entgegen Artikel 34 Absatz 4 vor der Abgabe einer Empfehlung nicht die dort vorgeschriebenen Informationen über einen potenziellen PEPP-Sparer erfragt,
- 28. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt oder auf Anfrage der zuständigen Behörde nicht nachweist, dass eine von ihm mit der PEPP-Beratung betraute natürliche Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
- 29. entgegen Artikel 35 Absatz 4 oder Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine PEPP-Leistungsinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 30. entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über Änderungen bei dort genannten Angaben in Kenntnis setzt,
- 31. entgegen Artikel 38 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,

- 32. entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich erteilt,
- 33. entgegen Artikel 39 auf Anfrage einer der dort genannten Personen die dort bezeichneten zusätzlichen Auskünfte und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 34. entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 35. entgegen Artikel 40 Absatz 6 nicht über die dort genannten Systeme, Strukturen und schriftlich festgelegten Leitlinien verfügt,
- 36. entgegen Artikel 50 Absatz 1 die dort benannten Verfahren nicht schafft oder anwendet,
- 37. entgegen Artikel 50 Absatz 2 ein Verfahren nicht in einer dort benannten Sprache für einen Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber seine Dienstleistungen anbietet, zur Verfügung stellt,
- 38. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 eine Beschwerde nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantwortet,
- 39. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 ein vorläufiges Antwortschreiben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versendet,
- 40. entgegen Artikel 50 Absatz 4 nicht oder nicht richtig auf mindestens eine zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinweist,
- 41. entgegen Artikel 50 Absatz 5 die jeweiligen Angaben nicht an den dort genannten Stellen, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.
- 42. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 für ein PEPP den dort genannten Wechselservice nicht bereitstellt,
- 43. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überträgt,
- 44. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die dort genannten Informationen nach ihrem Empfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise registriert,
- 45. entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 53 Absatz 4 genannten Aufgaben auffordert,
- 46. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 47. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang für das PEPP-Konto annimmt,

- 48. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d die entsprechenden Beträge oder Sacheinlagen nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig überträgt,
- 49. entgegen Artikel 53 Absatz 5 die dort genannten Vorkehrungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
- 50. entgegen Artikel 54 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,
- 51. entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 zu hohe Gebühren oder Entgelte in Rechnung stellt,
- 52. entgegen Artikel 54 Absatz 4 mehr als nur die tatsächlichen Verwaltungs- und Transaktionskosten des Wechselservice in Rechnung stellt,
- 53. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem PEPP-Sparer die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
- 54. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet,
- 55. entgegen Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen auf seiner Website nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf der Website zur Verfügung stellt.
- 56. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Artikel 63 Absatz 1 zuwiderhandelt, oder
- 57. einem vollziehbaren Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.
- (4j) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vorsätzlich oder leichtfertig bei einer Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 oder einer nachträglichen Anzeige nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 dieser Verordnung unrichtige oder irreführende Angaben macht."
- b) In Absatz 6 Nummer 1a werden nach den Wörtern "des Absatzes 4g" die Wörter ",4i und 4j" eingefügt.
- c) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "4f, 4g" durch die Angabe "4f bis 4j" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe "Absätze 4h" die Angabe "bis 4j" eingefügt.
- d) In Absatz 6c Satz 1 werden die Wörter "Absätze 4f bis 4h" ersetzt durch die Wörter "Absätze 4f bis 4j".
- e) In Absatz 6e Satz 3 werden die Wörter "Absätzen 4f bis 4h" ersetzt durch die Wörter "Absätzen 4f bis 4j".

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBI. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBI. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - c) Nach der Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - "11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente)."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer 8 eingefügt:
 - "8. Unternehmen, die als Bankgeschäft nur das Einlagen- oder Kreditgeschäft, beides jeweils nur über einen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister betreiben;".
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Nummer 8 die folgende Nummer 9 eingefügt:
 - "9. Unternehmen mit einer Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 als Schwarmfinanzierungsdienstleister, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1c oder 3 und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen;".
- 3. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 22 wird am Ende das Wort "oder" gestrichen.
 - b) Der Nummer 23 wird das Wort "oder" angefügt.
 - c) Nach Nummer 23 wird die folgende Nummer 24 eingefügt:
 - "24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,".
- 4. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

- "5. ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht werden oder".
- c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
- 5. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 - "4. ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung erbringt oder".
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
- 6. In § 54 wird nach Absatz 1b folgender Absatz 1c eingefügt:
 - "(1c) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt."
- 7. In § 53n wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:
 - "(5) Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind auch insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 widersprechen. Zentrale Gegenparteien müssen der Anordnungsbefugnis nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen."

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBI. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBI. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 3a werden nach den Wörtern "genehmigte Veröffentlichungssysteme" das Komma und die Wörter "Bereitsteller konsolidierter Datenticker" gestrichen und die Wörter "Absatz 37, 38 und 39" werden durch die Wörter "Absatz 37 und 39" ersetzt.
- 2. § 25c Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen."
- 3. § 25d Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen."

- 4. § 32 Absatz 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter "Richtlinie 2014/65/EU" durch die Wörter "Artikel 27d Absatz 4 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014" ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter "des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU" durch die Wörter "des Titels IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014" ersetzt.
- 5. § 33 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
 - "(1a) Die Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen ist zu versagen, wenn
 - 1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist, nicht die zur Leitung des Unternehmens erforderliche fachliche Eignung hat, nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt oder sonst nicht den Anforderungen gemäß Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügt;
 - 2. Das Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, die nach Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen."
- 6. In § 53b Absatz 1a werden nach den Wörtern "seines Herkunftsmitgliedsstaates" die Wörter "oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde" eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 338b werden folgende Angaben eingefügt:

"Kapital 9

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 338c Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)".

- b) Kapitel 9 wird Kapitel 10.
- 2. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Die §§ 1 bis 17, 38 Absatz 1 und 2, 4 Satz 1 und 7, Absatz 5 und § 42,"

3. Nach § 5 Absatz 12 wird folgender Absatz eingefügt:

"(13) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Bundesanstalt zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/1238 und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungsund Regulierungsstandards eingehalten werden oder um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen."

4. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds, über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, über europäische langfristige Investmentfonds, über Geldmarktfonds, über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt, über Ratingagenturen, über Marktmissbrauch, über die Transparenzvon Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung, über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen oder über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft an geeignete Stellen zu melden."

- 5. In § 39 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter "§ 340 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49, 50 bis 63, 65, 72, 73, 78 oder 79" durch die Wörter "§ 340 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49, 50 bis 63, 65, 72, 73, 78 oder 79 oder Absatz 6g oder 6h" ersetzt.
- 6. Nach § 338b wird folgendes Kapitel eingefügt:

"Kapitel 9

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

§ 338c

Anzuwendende Vorschriften

Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die PEPPs im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 anbieten oder vertreiben, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1238 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2019/1238 nichts Anderes vorsieht."

- 7. Kapitel 9 wird Kapitel 10.
- 8. § 340 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6f werden folgende Absätze eingefügt:
 - "(6g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,
 - 2. als Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem Antrag auf Registrierung eines PEPP entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 3. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 - 4. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen eingehalten werden,
 - 5. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
 - 6. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 dem PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht unverzüglich nach dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Zeitpunkt oder nicht kostenfrei bereitstellt,
 - 7. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos über sein Wechselrecht unterrichtet,
 - 8. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 20 Absatz 4 dem PEPP-Sparer nicht anbietet, eine personalisierte Empfehlung bereitzustellen,
 - 9. als Kapitalverwaltungsgesellschaft die in Artikel 21 Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 10. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung über eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 11. als Kapitalverwaltungsgesellschaft das für ein PEPP nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis Unterabsatz 3 vorgeschriebene Produktgenehmigungsverfahren nicht unterhält, betreibt und überprüft,
 - 12. als Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht regelmäßig die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 vorgesehenen Überprüfungen und Beurteilungen vornimmt,

- 13. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 die dort genannten Informationen nicht nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers diesem zur Verfügung stellt,
- 14. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 vor Beginn des Vertriebs eines PEPP keine angemessenen Vorkehrungen trifft, um Informationen vom betreffenden PEPP-Anbieter zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt eines PEPP zu verstehen.
- 15. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 16. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 26 Absatz 4 weder ein eigenständiges PEPP-Basisinformationsblatt für jede alternative Anlageoption erstellt noch ein allgemeines PEPP-Basisinformationsblatt, das zumindest eine allgemeine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen enthält und angibt, wo und wie ausführlichere vorvertragliche Informationen über die Anlagen zu finden sind, die den Anlageoptionen zugrunde liegen,
- 17. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dort genannte Berichte hinweist oder nicht dafür sorgt, dass potenzielle PEPP-Sparer ohne Weiteres auf die genannten Berichte zugreifen können,
- 18. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 26 Absatz 9 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die dort genannten Informationen oder die dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 19. als Kapitalverwaltungsgesellschaft Werbematerialien verwendet, deren Inhalt gegen Artikel 29 verstößt,
- 20. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht überprüft oder überarbeitet oder entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 eine überarbeitete Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 21. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 33 Absatz 1 einem potenziellen PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 22. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Wünsche und Bedürfnisse eines potenziellen PEPP- Sparers ermittelt oder die gebotenen Informationen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 23. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer einen PEPP-Vertrag anbietet, der nicht den dort vorgesehenen Anforderungen entspricht,
- 24. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 die dort vorgesehene Empfehlung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

- 25. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die vorgeschriebenen Prognosen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig vorlegt oder einen erforderlichen Hinweis nicht erteilt,
- 26. als Kapitalverwaltungsgesellschaft vor Abschluss eines PEPP-Vertrags über ein Basis-PEPP, das nicht zumindest eine Garantie für das angelegte Kapital vorsieht, entgegen Artikel 34 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,
- 27. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 4 vor Abgabe einer Empfehlung nicht die dort vorgeschriebenen Informationen über einen potenziellen PEPP-Sparer erfragt,
- 28. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt oder auf Anfrage der zuständigen Behörde nicht nachweist, dass eine von ihm mit der PEPP-Beratung betraute natürliche Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
- 29. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 35 Absatz 4 oder Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine PEPP-Leistungsinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschrieben en Weise oder nicht jährlich übermittelt.
- 30. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über Änderungen bei dort genannten Angaben in Kenntnis setzt.
- 31. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 38 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder erteilt,
- 32. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich erteilt,
- 33. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 39 auf Anfrage einer der dort genannten Personen die dort bezeichneten zusätzlichen Auskünfte und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 34. entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 35. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 40 Absatz 6 nicht über die dort genannten Systeme, Strukturen und schriftlich festgelegten Leitlinien verfügt,
- 36. als Verwahrstelle, die von einer AlF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als PEPP-Anbieter bestellt wurde, entgegen Artikel 48 Absatz 2
- a) in Verbindung mit § 70 Absatz 5 dieses Gesetzes einen dort genannten Vermögensgegenstand wiederverwendet,
- b) in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes einen Anteil oder eine Aktie ohne volle Leistung des Ausgabepreises ausgibt,

- c) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 dieses Gesetzes einen Vermögensgegenstand nicht entsprechend den dort genannten Anforderungen verwahrt,
- d) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes nicht regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögensgegen-stände des PEPP übermittelt
- e) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 oder 3 dieses Gesetzes Geldbeträge nicht in der dort genannten Weise oder auf einem Geldkonto verbucht, dass die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
- f) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 dieses Gesetzes eine dort genannte Anforderung nicht sicherstellt oder in Verbindung mit § 76 Absatz 2 dieses Gesetzes eine Weisung nicht ausführt,
- 37. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 1 die dort benannten Verfahren nicht schafft oder anwendet,
- 38. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 2 ein Verfahren nicht in einer dort benannten Sprache für einen Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber seine Dienstleistungen anbietet, zur Verfügung stellt,
- 39. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 eine Beschwerde nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantwortet,
- 40. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 ein vorläufiges Antwortschreiben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versendet,
- 41. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 4 nicht oder nicht richtig auf mindestens eine zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinweist
- 42. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 50 Absatz 5 die jeweiligen Angaben nicht an den dort genannten Stellen, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
- 43. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 für ein PEPP den dort genannten Wechselservice nicht bereitstellt,
- 44. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überträgt,
- 45. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die dort genannten Informationen nach ihrem Empfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise registriert,
- 46. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 53 Absatz 4 genannten Aufgaben auffordert,
- 47. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

- 48. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang für das PEPP-Konto annimmt,
- 49. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d die entsprechenden Beträge oder Sacheinlagen nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig überträgt,
- 50. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 53 Absatz 5 die dort genannten Vorkehrungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
- 51. als Kapitalverwaltungsgesellschaft, entgegen Artikel 54 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,
- 52. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 zu hohe Gebühren oder Entgelte in Rechnung stellt,
- 53. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 54 Absatz 4 mehr als nur die tatsächlichen Verwaltungs- und Transaktionskosten des Wechselservice in Rechnung stellt,
- 54. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem PEPP-Sparer die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
- 55. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet,
- 56. als Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen auf seiner Website nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 57. als Kapitalverwaltungsgesellschaft einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 63 Absatz 1 zuwiderhandelt, oder
- 58. als Kapitalverwaltungsgesellschaft einem vollziehbaren Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.
- (6h) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig bei einer Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 oder einer nachträglichen Anzeige nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung 2019/1238 für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft unrichtige oder irreführende Angaben macht."
- b) In Absatz 7 wird nach der Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:
 - "2b. in den Fällen des Absatzes 6g und 6h mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße bis zum höheren der Beträge aus fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden;".
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "sowie bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 7 Nummer 2b in Bezug genommen werden" eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 1 bis 6" durch die Angabe "Absatz 1 bis 6h" ersetzt.

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. IS. 2091), das zuletzt durch ... (BGBl. IS. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Teil 5 Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien werden die folgenden Angaben wie folgt gefasst:
 - "§ 152b Zuständigkeit
 - § 152c Unabhängiger Prüfer
 - § 152d Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis
 - § 152e Ausgleich des Differenzbetrags
 - § 152f Inhalt der Abwicklungsanordnung
 - § 152g Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne"
 - § 152h Rechtsschutz
 - § 152i Verordnungsermächtigung
 - § 152j Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde
 - § 152k Bußgeldvorschriften".
 - b) Nach der Angabe zu Teil 5 Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien werden die folgenden Angaben aufgehoben:
 - "§ 152I Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs
 - § 152m Schutzbestimmungen für Anteilsin haber, Gläubiger und Clearingmitglieder
 - § 152n Rechtsschutz".
- In § 1 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Für inländische Unternehmen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist, zugelassen sind, gilt ausschließlich Teil 5 dieses Gesetzes."

3. In § 77 wird folgender Absatz eingefügt:

"Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft auf Grund der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erlangt, so befreit die Bundesanstalt den jeweils die Kontrolle erwerbenden Rechtsträger auf Antrag der Abwicklungsbehörde von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Im Befreiungsverfahren kommen die §§ 10 bis 12 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots vom 27. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4263) entsprechend zur Anwendung."

- 4. § 99 Absatz 7 wird aufgehoben.
- 5. §§ 152l bis 152n werden aufgehoben.
- 6. Nach § 152 wird Teil 5 wie folgt neu gefasst:

"Teil 5

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

§ 152a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils finden ausschließlich Anwendung auf zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind, und ihren Sitz im Inland haben.

§ 152b

Zuständigkeit

- (1) Die Bundesanstalt ist zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 [CCP RR].
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständiges Ministerium im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 [CCP RR].
- (3) Die Bundesanstalt übt ihre Zuständigkeit für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien nach den Vorschriften von Teil 5 dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der [CCP RR] sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten aus.
- (4) Bei Abwicklungsmaßnahmen wird die Abwicklungsbehörde den Betriebsrat der zentralen Gegenpartei informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

§ 152c

Unabhängiger Prüfer

- (1) Die für die Durchführung einer abschließenden Bewertung erforderliche Unabhängigkeit des Prüfers wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Prüfer bereits an der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zentralen Gegenpartei durch die Abwicklungsbehörde beteiligt war.
- (2) Der Prüfer wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, und die seine notwendigen Auslagen ersetzt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers bestimmen sich nach den Artikeln 37 bis 41 der Verordnung (EU) 2016/1075.

§ 152d

Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis

- (1) Die Abwicklungsbehörde kann von der zentralen Gegenpartei verlangen, die Positionszuweisungs- und Verlustzuweisungsinstrumente nach Artikel 29 bis 31 [CCP RR] in ihre Betriebsvorschriften aufzunehmen.
- (2) Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der [CCP RR] sicherzustellen.

§ 152e

Ausgleich des Differenzbetrags

Der Ausgleich des Differenzbetrags nach Artikel 62 [CCP RR] steht den Anteilseignern, den Clearingmitgliedern und den anderen Gläubigern gegenüber der Abwicklungsbehörde zu.

§ 152f

Inhalt der Abwicklungsanordnung

- (1) Die Abwicklungsanordnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- 1. den Namen oder die Firma und den Sitz
 - a) der abzuwickelnden zentralen Gegenpartei;
 - b) bei Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach Artikel 40 oder Artikel 42 [CCP RR] des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;
- 2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere
 - a) die Angabe der übertragenden Gegenstände in den Fällen der Artikel 40 und 42 [CCP RR];
 - b) die Angabe der betroffenen Kontrakte und Sicherheiten in den Fällen der Artikel 29 und 30 [CCP RR];

- c) die Angabe zu der Gesamthöhe des Abwicklungsbarmittelabrufs im Falle des Artikel 31 [CCP RR] und
- d) die Angabe der betroffenen Eigentumstitel und Schuldtitel oder anderer unbesicherter Verbindlichkeiten im Fall des Artikel 32 [CCP R&R];

eine gattungsmäßige Bezeichnung reicht jeweils aus;

- 3. den Abwicklungsstichtag;
- 4. Angaben zum Vorliegen der Zustimmung des Käufers im Falle des Artikel 40 Absatz 1 [CCP RR]; § 109 Absatz 1 Satz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung;
- 5. sofern bereits bekannt, Angaben zur Entschädigung nach Artikel 33 Absatz 7 [CCP RR];
- 6. sofern bereits bekannt, Angaben aus der entsprechenden Anwendung des § 142.
 - (2) § 136 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 152g

Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsanordnung durch Allgemeinverfügung treffen. § 10 Absatz 1, § 11, § 77 Absatz 9, § 137 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie §§ 139, 141, 142, 143, 145, 148, 151, 152 finden entsprechende Anwendung.

§ 152h

Rechtsschutz

- (1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme nach Artikel 27 Absatz 1, 48 bis 59 [CCP RR] wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage der Artikel 9, 10, 13, 15, 16, 18 und 19 [CCP RR] sowie des § 152d haben keine aufschiebende Wirkung.
 - (3) § 150 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 152i

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

- 1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den Bestandteilen und Maßnahmen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von zentralen Gegenparteien;
- 2. Art, Umfang und Fristen der Behebung von Hindernissen nach Artikel 10 Absatz 10 [CCP RR];
- 3. die Art und Weise wie eine Umwandlung oder Herabschreibung von Eigen tumstiteln und Schuldtiteln oder anderen unbesicherten Verbindlichkeiten und wie eine Löschung oder Verwässerung nach Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 [CCP RR] bewirkt wird;
- 4. über die Umstände, unter denen die Abwicklungsbehörde nach Artikel 41 Absatz 3 ohne die Kriterien der Vermarktung zu erfüllen oder ohne die Anforderung der Vermarktung zu erfüllen das Instrument der Unternehmensveräußerung anwenden kann;
- 5. über den Inhalt der gemäß Artikel 53 Absatz 2 [CCP RR] erforderlichen Bestimmungen in Verträgen und sonstigen Vereinbarungen.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde und auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 152j

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 152k Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Aufsichtsbehörde, im Übrigen die Abwicklungsbehörde.

§ 152k

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung [CCPRR] verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. gegen Artikel 9 Sanierungspläne nicht erstellt, fortschreibt oder aktualisiert;
- 2. gegen Artikel 9 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet;
- 3. gegen Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 Maßnahmen entgegen dem Verlangen der Aufsichtsbehörde durchführt;
- 4. gegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1, nicht alle für die Ausarbeitung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen bereitstellt;
- 5. gegen Artikel 13 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet;
- 6. gegen Artikel 13 Absatz 3 Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig austauscht; und

- 7. gegen Artikel 70 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht darüber unterrichtet, wenn die zentrale Gegenpartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann
- 1. mit der öffentlichen Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Personen, zentralen Gegenpartei oder sonstigen juristischen Personen und der Art des Verstoßes;
- 2. mit der Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- 3. mit dem vorübergehenden Verbot für die Mitglieder der Geschäftsleitung der zentralen Gegenpartei oder für eine andere verantwortliche natürliche Person, in einer zentralen Gegenpartei Aufgaben wahrzunehmen;
- 4. im Fall einer juristischen Person mit Geldbußen von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr;
- 5. im Fall einer natürlichen Person mit Geldbußen von bis zu fünf Millionen Euro und
- 6. mit Geldbußen in maximal zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt

geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Handelt es sich im Fall des Satz 1 Nummer 4 bei der juristischen Person um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 [CCP RR], so bezeichnet "Gesamtumsatz" den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist. § 174 Absatz 1 bis 5 und § 175 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 12

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde). Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010."
 - b) Nach Absatz 6 werden die Absatz 6a und 6b eingefügt:

- "(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.
- (6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und Nummer 9 als Kontaktstelle für die EBA hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9."
- 2. § 56 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - "(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 über
 - 1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen,
 - 2. sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und
 - 3. diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse."

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 7 wird folgende Nummer 38 angefügt:
 - "38. PEPP: ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 1)."
- 2. Dem § 125 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Für ein PEPP ist eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Soweit das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für ein PEPP gesonderte Anlagestöcke zu bilden sind."
- 3. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1238 einbezogenen Unternehmen."

4. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402" durch die Wörter "gegen die in § 332 Absatz 4k und 4I in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnungen (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402" ersetzt durch die Wörter "gegen die in § 332 Absatz 4k und 4I in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238".

5. Dem § 303a wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die dort genannten Personen gegen die in § 332 Absatz 4k und 4l in Bezug genommenen Vorschriften verstoßen haben."

6. Dem § 310 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 63 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1238 haben keine aufschiebende Wirkung."

7. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4j werden die folgenden Absätze 4k und 4l eingefügt:

"(4k) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABI. L 198 vom 25. 7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,
- 2. nach dem Antrag auf Registrierung eines PEPP entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 4. entgegen Artikel 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen eingehalten werden,
- 5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,

- 6. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 dem PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht unverzüglich nach dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Zeitpunkt oder nicht kostenfrei bereitstellt,
- 7. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos über sein Wechselrecht unterrichtet.
- 8. entgegen Artikel 20 Absatz 4 dem PEPP-Sparer nicht anbietet, eine personalisierte Empfehlung bereitzustellen,
- die in Artikel 21 Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- 10. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung über eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 11. das für ein PEPP nach Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis Unterabsatz 3 vorgeschriebene Produktgenehmigungsverfahren nicht unterhält, betreibt und überprüft,
- 12. nicht regelmäßig die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 vorgesehenen Überprüfungen und Beurteilungen vornimmt,
- 13. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 die dort genannten Informationen nicht nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers zur Verfügung stellt,
- 14. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 vor Beginn des Vertriebs eines PEPP keine angemessenen Vorkehrungen trifft, um Informationen vom betreffenden PEPP-Anbieter zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt eines PEPP zu verstehen.
- 15. entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 16. entgegen Artikel 26 Absatz 4 weder ein eigenständiges PEPP-Basisinformationsblatt für jede alternative Anlageoption erstellt noch ein allgemeines PEPP-Basisinformationsblatt, das zumindest eine allgemeine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen enthält und angibt, wo und wie ausführlichere vorvertragliche Informationen über die Anlagen zu finden sind, die den Anlageoptionen zugrunde liegen,
- 17. entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dort genannte Berichte hinweist oder nicht dafür sorgt, dass potenzielle PEPP-Sparer ohne Weiteres auf die genannten Berichte zugreifen können,
- 18. entgegen Artikel 26 Absatz 9 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die dort genannten Informationen oder die dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

- 19. Werbematerialien verwendet, deren Inhalt gegen Artikel 29 verstößt,
- 20. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1das PEPP-Basisinformationsblatt nicht überprüft oder überarbeitet oder entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 eine überarbeitete Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 21. entgegen Artikel 33 Absatz 1 einem potenziellen PEPP-Sparer ein PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 22. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Wünsche und Bedürfnisse eines potenziellen PEPP- Sparers ermittelt oder Informationen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 23. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer einen PEPP-Vertrag anbietet, der nicht den dort vorgesehenen Anforderungen entspricht,
- 24. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 die dort vorgesehene Empfehlung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- 25. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 einem potenziellen PEPP-Sparer vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags die vorgeschriebenen Prognosen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig vorlegt oder einen erforderlichen Hinweis nicht erteilt,
- 26. vor Abschluss eines PEPP-Vertrags über ein Basis-PEPP, das nicht zumindest eine Garantie für das angelegte Kapital vorsieht, entgegen Artikel 34 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,
- 27. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt oder auf Anfrage der zuständigen Behörde nicht nachweist, dass eine von ihm mit der PEPP-Beratung betraute natürliche Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
- 28. entgegen Artikel 35 Absatz 4 oder Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine PEPP-Leistungsinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 29. entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über Änderungen bei dort genannten Angaben in Kenntnis setzt,
- 30. entgegen Artikel 38 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 31. entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich erteilt.
- 32. entgegen Artikel 39 auf Anfrage einer der dort genannten Personen die dort bezeichneten zusätzlichen Auskünfte und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

- 33. entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich übermittelt,
- 34. entgegen Artikel 40 Absatz 6 nicht über die dort genannten Systeme, Strukturen und schriftlich festgelegten Leitlinien verfügt,
- 35. entgegen Artikel 48 Absatz 1 als PEPP-Anbieter nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c keine dort genannte Verwahrstelle bestellt,
- 36. entgegen Artikel 50 Absatz 1 die dort benannten Verfahren nicht schafft oder anwendet,
- 37. entgegen Artikel 50 Absatz 2 ein Verfahren nicht in einer dort benannten Sprache für einen Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber seine Dienstleistungen anbietet, zur Verfügung stellt,
- 38. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 eine Beschwerde nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantwortet,
- 39. entgegen Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 ein vorläufiges Antwortschreiben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versendet,
- 40. entgegen Artikel 50 Absatz 4 nicht oder nicht richtig auf mindestens eine zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinweist,
- 41. entgegen Artikel 50 Absatz 5 die jeweiligen Angaben nicht an den dort genannten Stellen, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
- 42. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 für ein PEPP den dort genannten Wechselservice nicht bereitstellt,
- 43. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig überträgt,
- 44. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die dort genannten Informationen nach ihrem Empfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise registriert,
- 45. entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 53 Absatz 4 genannten Aufgaben auffordert,
- 46. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 47. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang für ein PEPP-Konto annimmt.
- 48. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d die entsprechenden Beträge oder Sacheinlagen nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig überträgt,

- 49. entgegen Artikel 53 Absatz 5 die dort genannten Vorkehrungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
- 50. entgegen Artikel 54 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,
- 51. entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 zu hohe Gebühren oder Entgelte in Rechnung stellt,
- 52. entgegen Artikel 54 Absatz 4 mehr als nur die tatsächlichen Verwaltungs- und Transaktionskosten des Wechselservice in Rechnung stellt,
- 53. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem PEPP-Sparer die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
- 54. entgegen Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet,
- 55. entgegen Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf der Website zur Verfügung stellt,
- 56. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Artikel 63 Absatz 1 zuwiderhandelt,
- 57. einem vollziehbaren Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.
- (4I) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vorsätzlich oder leichtfertig bei einer Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 oder einer nachträglichen Anzeige nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 dieser Verordnung unrichtige oder irreführende Angaben macht."
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 4d" durch die Wörter "in den Fällen der Absätze 4d, 4k und 4l" ersetzt.
 - c) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "4e, 4h, 4i und 4j" durch die Wörter "4e und 4h bis 4l" ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe "4h, 4i und 4j" durch die Angabe "4h bis 4l" ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe "Nummer 3" die Angabe "und 4" eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "4d, 4f, 4h, 4i und 4j" durch die Wörter "4d, 4e und 4h bis 4l" ersetzt.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i und 4j" durch die Angabe "4d bis 4l" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i und 4j" durch die Angabe "4d bis 4l" ersetzt.

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 5 (weggefallen)".
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 6 (weggefallen)".
- 2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "Beschäftigte" durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "sowie die Mitglieder des Beirates und Beisitzer des Widerspruchsausschusses" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 6. § 44 wird wie folgt gefasst:

"§ 44

Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1, § 28, § 36 oder § 37 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, auf ihrer Internetseite veröffentlichen."

- 7. In § 47 Satz 1 werden die Wörter "in Verbindung mit § 6" gestrichen.
- 8. Dem § 68 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Auf Widersprüche, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] eingelegt wurden, finden dieses Gesetz sowie die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung in der vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung."

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern "Absatz 5" die Wörter "oder § 32e Absatz 1" eingefügt.
- 2. In § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister: Unternehmen mit einer von der Bundesanstalt erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) SF-VO, soweit diese Unternehmen nicht unter die Nummern 1 bis 5 fallen."
- 3. In § 16f Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Datenbereitstellungsdienstleister" die Wörter "und in der Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister jeweils" eingefügt.
- In § 23 wird nach Absatz (Nummer letzter Absatz) der folgende Absatz (Nummer neuer Absatz) angefügt:

"(Nummer neuer Absatz) § 16e Absatz 1 und § 16f Absatz 1 sind erstmals auf die Umlageabrechnung (Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes) und die Umlagevorauszahlung (Folgejahr des Inkrafttretens des Gesetzes) anzuwenden."

Artikel 16

Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung

Die WpÜG-Beiratsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4259), die zuletzt durch Artikel 195 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung

Die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2003 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung

Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter "in Verbindung mit § 6" gestrichen.
- 2. § 3 wird aufgehoben.
- 3. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Übergangsregelung

Auf Widersprüche, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingelegt wurden, findet diese Verordnung in der vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung."

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:
 - "16. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503".
- 2. Nach der Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Befreiung von der jährlichen Prü- fung nach § 32c Absatz 2 Satz 1 WpHG	

3. Nach der Nummer 14.5 werden die folgenden Nummern 15. bis 15.5 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
"16	Individuell zurechenbare öffentli- che Leistungen auf der Grund- lage der Verordnung (EU) 2020/1503	

16.1	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienst- leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) Verordnung (EU) 2020/1503	5 045
16.2	Erweiterung einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 um eine Schwarmfinanzierungs- Dienstleistung nach Artikel 2 Ab- satz 1 a) i) oder ii) Verordnung (EU) 2020/1503	2 295
16.3	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienst- leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) Verordnung (EU) 2020/1503 für eine Personenhan- delsgesellschaft	Erlaubnisgebühr nach der Nummer 16.1, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
16.4	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	190
16.5	Aussetzung und Untersagung von Schwarmfinanzierungs- Dienstleistungen, wenn diese dem Anlegerschutz abträglich sind."	2890".

Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBI. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:
 - "17. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238".
- Nach Nummer 14.5 werden die folgenden Nummern 15 bis 15.2 angefügt:

"Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
17	Individuelle zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	
17.1	Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	5.165
17.2	Maßnahmen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238	12.310".

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 14, 16 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 11 Nummer 5 §§ 152b bis 152d tritt mit Wirkung vom [12 Monate nach Inkrafttreten CCP RR] in Kraft. Artikel 8 Nummer 7, Artikel 11 Nummer 2 und 3 und Artikel 11 Nummer 6 §§ 152a, 152e bis 152k treten am [18 Monate nach Inkrafttreten CCP RR] in Kraft.
- (3) Die Artikel 2, 4, 5, 6, 8, 15 und 19 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EU) 2020/1503 nach ihrem Artikel 51 Unterabsatz 2 erstmalig gilt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
 - (4) Artikel 7 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
 - (5) Das Gesetz tritt im Übrigen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung nationaler Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937. Ferner wird die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in nationales Recht umgesetzt. Die gesetzlichen Regelungensind notwendig, um den europarechtlichen Vorgaben im nationalen Recht Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Gesetz gibt zudem Anlass zu Änderungen im Wertpapierübernahmerecht, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Das Bedürfnis für den im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) normierten Beirat sowie den ebenfalls dort vorgesehenen Widerspruchsausschuss ist entfallen, wes halb beide Einrichtungen abgeschafft werden können.

2. Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1238

Zudem werden Regelungen zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäschen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt ("PEPP") (PEPP-VO) geschaffen. Die PEPP-VO führt ein europaweit einheitliches privates Altersvorsorgeprodukt ein und wird ein Jahr nach Inkrafttreten konkretisierender delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission anwendbar. Am 18. August 2020 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe für diese delegierten Rechtsakte veröffentlicht.

Die PEPP-VO fordert von den Mitgliedstaaten ein, bestimmte Sachverhalte auf nationaler Ebene zu regeln. Daher sind auf nationaler Ebene begleitende Regelungen erforderlich. Diese umfassen u.a. die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 2 Nummer 18 PEPP-VO) und Regelung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen (Artikel 67 PEPP-VO).

Durch Änderungen in den Aufsichtsgesetzen, die für die nach Artikel 6 Absatz 1 PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten, namentlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), werden die europarechtlich erforderlichen Regelungen geschaffen.

3. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/

Die durch das Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandels gesetzes an die Unterrichtungs- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 27. März 2020 (BGBI. I 2020 S. 529) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) eingefügten Regelungen in den §§ 152a ff SAG müssen aufgrund

der im Juni 2021 und Januar 2022 unmittelbaren Verordnung (EU) 2020/ [CCP RR] aufgehoben werden. Dies erfolgt aufgrund der europarechtlichen Vorgaben in zeitlicher Staffelung.

Die Verordnung (EU) 2020/ schafft auf europäischer Ebene einheitliche Regelunge für die Sanierung und Abwicklung Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs). CCPs nehmen eine Schlüsselfunktion auf den internationalen Finanzmärkten ein, indem sie bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien treten und somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer sind. CCPs spielen eine wichtige Rolle bei der Verarbeitung von Finanztransaktionen und der Steuerung von Risiken, die mit diesen Transaktionen verbunden sind. Zum Zweck der Adressierung dieser Risiken fordern zentrale Gegenparteien von ihren Mitgliedern Sicherheiten in Form von Einschusszahlungen und Beiträgen zu Ausfallfonds. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat dazu beigetragen, dass die in ihrem Anwendungsbereich liegenden zentralen Gegenparteien der Union und die Finanzmärkte allgemein widerstandsfähiger gegen Risiken geworden sind.

Allerdings können aufsichtliche Regelungen und Verfahren nicht gewährleisten, dass die vorhandenen Ressourcen in jedem Fall ausreichen, um die Risiken, z.B. durch den Ausfall mehrerer Clearingmitglieder aufgrund extremer Marktbedingungen, zu steuern. Hierzu bedarf es eines besonderen Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von CCPs, der mit der Verordnung (EU) 2020/ CCP R&R auf europäischer Ebene geschaffen wurde.

Dieser Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs hat zum einen dafür zu sorgen, dass CCPs vorab Maßnahmen zur Überwindung möglicher finanzieller Schieflagen bestimmen. Zum anderen bedarf es regulatorischer Vorgaben für die Festlegung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden CCP. Darüber hinaus sind regulatorische Vorkehrungen zu treffen, die auf eine Minimierung der Kosten bei Ausfall einer CCP für die Steuerzahler gerichtet sind. Die Verordnung (EU) 2020/ gibt zudem den zuständigen Behörden Befugnisse zur Vorbereitung einer möglichen Abwicklung einer CCP sowie zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP an die Hand.

4. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177

Das vorliegende Gesetzenthält nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Durch Artikel 1 dieser Richtlinie werden die Vorschriften über Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Diese Verordnung wurde entsprechend geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt zukünftig weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503

Der wesentliche Teil der gesetzlichen Änderungen zur Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der Richtlinie (EU) 2020/1504 im nationalen Recht findet sich im Wertpapierhandelsgesetz. Vereinzelte Anpassungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen enthalten. Im Wertpapierhandelsgesetz dient die Ergänzung des § 3 WpHG der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504. In den §§ 6 und 10 werden die möglichen Maßnahmen und Befugnisse der Bundesanstalt an die Vorgaben der Verordnung angepasst bzw. entsprechend erweitert. In den §§ 32b bis 32e WpHG werden vor

allem Regelungen zur zuständigen Behörde, zur Zulassung von Instrumenten, zu einer zivilrechtlichen Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt und zur Einführung von Prüfungspflichten (Sonderprüfung und jährliche Prüfung) eingeführt.

Die Änderungen in § 120 WpHG führen zur Einführung zahlreicher Bußgeldtatbestände für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung. Für den Fall, dass Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ohne eine Zulassung nach der Verordnung erbracht werden, enthält das Kreditwesengesetz nunmehr einen Straftatbestand. Im Vermögensanlagengesetz wird vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Begrenzung des Anwendungsbereichs eingefügt. Im Übrigen sind die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister jedoch in der Verordnung selbst enthalten.

2. Änderung des WpÜG

Das vorliegende Gesetz gibt zudem Anlass zu Änderungen im Wertpapierübernahmerecht, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau bzw. der Verwaltungsvereinfachung dienen: Der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG werden abgeschafft. Mit der Verabschiedung des WpÜG wurde das Übernahmerecht erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor hatte es lediglich einen freiwilligen Übernahmekodex der Börsen-sachverständigenkommission gegeben. Daher konnte auf keine gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Übernahmerecht zurückgegriffen werden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung sollten Beirat und Widerspruchsausschuss der Bundesanstalt den Sachverstand der Wirtschaft und anderer betroffener Kreise erschließen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 14/7034, S. 36 f.).

Mittlerweile existieren in den Bereichen, in denen der Beirat die Bundesanstalt beratend unterstützen sollte, eine gefestigte und akzeptierte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Jahr 2005 etablierte Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von langlaufenden Bedingungen für den Fall, dass ein Angebot (etwa wegen anwendbarer kartellrechtlicher Regelungen) bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht vollzogen werden darf oder die im Jahr 2009 etablierte Verwaltungspraxis zur teilweisen Finanzierung eines Angebots durch qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen.

Entsprechendes gilt auch für den Widerspruchsausschuss. Auch zu den Fragen, bei denen der Widerspruchsausschuss die Bundesanstalt unterstützen soll, gibt es rund zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des WpÜG eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

Somit ist das Bedürfnis für beide Gremien entfallen. Die Abschaffung ermöglicht zudem eine weniger bürokratische Ausgestaltung und Beschleunigung der Verfahren.

Für die bislang vom Widerspruchsausschuss zu entscheidenden Sachverhalte (vgl. Aufzählung der Widerspruchsgegenstände in § 6 Absatz 1 Satz 2 WpÜG) bedarf es keiner eigenen Neuregelung, da insoweit die allgemeinen Bestimmungen des WpÜG zum Widerspruchsverfahren mit ihren weiteren Verweisungen zur Anwendung kommen werden (vgl. u.a. § 41 WpÜG).

Das Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass statt der bisher vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann.

3. Umsetzung der PEPP-VO

Zur Ausführung der PEPP-VO wird in WpHG, KWG, KAGB sowie VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("Bundesanstalt") als zuständige Behörde für die Aufsicht

benannt, soweit die in den Aufsichtsgesetzen erfassten Unternehmen PEPP anbieten oder vertreiben.

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 62 PEPP-VO werden die noch erforderlichen Befugnisse der Bundesanstalt in die jeweiligen Aufsichtsgesetze aufgenommen, soweit diese nicht bereits in der PEPP-VO oder dem jeweiligen Aufsichtsgesetz vorhanden sind (z.B. Maßnahmen zur Aufklärung, ob Verstöße gegen die PEPP-VO vorliegen in WpHG und KAGB oder zur Abberufung von Geschäftsleitern).

Zudem werden Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die PEPP-VO in alle Aufsichtsgesetze aufgenommen und wird das Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz um einen Gebührentatbestand für Leistungen auf der Grundlage der PEPP-VO ergänzt.

- 4. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177
- a. Geldwäschegesetz

Durch die Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) werden neue Berichtspflichten der Aufsichtsbehörden für Verpflichtet nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG sowie eine Rolle der Bundesanstalt als nationaler Kontaktstelle begründet.

Im Zuge des neuen § 55 Absatz 6b GwG fällt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Rolle als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu, um als Ansprechpartner für diese zu Themen zu fungieren, die in den eigenen Aufsichtsbereich der Bundesanstalt, ggf. aber auch in den Aufsichtsbereich der anderen Geldwäschebehörden nach dem GwG, fallen können.

Die Bundesanstalt ist bereits seit Gründung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) 2011 in deren Arbeit eingebunden und stellt ein Mitglied im board of supervisors der EBA.

b. Datenbereitstellungsdienste

Das vorliegende Gesetzenthält nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Durch die Richtlinie werden die Vorschriften für Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt künftig weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Die erforderlichen Änderungen sind im WpHG und im KWG vorzunehmen.

5. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/

Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/ treten im Wesentlich an die Stelle der mit dem Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichtungs- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 529) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) eingefügten Regelungen in den §§ 152a ff SAG. Daher ist der Teil 5 des SAG im Hinblick auf diese Regelungen neu zu fassen.

III. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen wäre die PEPP-VO in Deutschland aufsichtsrechtlich nicht durchsetzbar. Deutschland würde sich ohne Normierung der geforderten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Befugnisse einem Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission aussetzen. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 ist europarechtlich vorgeschrieben und damit alternativlos.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da die Tätigkeiten von Firmen und Unternehmen, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anbieten, keine regional abgrenzbaren Geschäfte sind und nur mit bundesweit identischen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Vorgaben ermöglicht werden kann. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Auch hinsichtlich der Änderungen im WpÜG zum Übernahmerecht und zum GwG folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die Abschaffung des übernahmerechtlichen Beirats und Widerspruchsausschusses die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berührt und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung einer bestehenden bundesgesetzlichen Kodifikation zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Übernahmerecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht.

Für die nach der PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten bereits bundeseinheitliche Aufsichtsregeln, so dass auch die Ergänzungen aufgrund der PEPP-VO bundeseinheitlich gelten sollten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen Vorgaben der EU umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist insoweit vorgesehen, als das Crowdinvesting künftig einem systematischen europäischen Regelungsregime unterliegt.

Die Änderungen des WpÜG leisten einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im deutschen Übernahmerecht.

Die PEPP-Begleitregelungen fügen sich in das bisherige System der jeweiligen sektoralen Finanzmarktaufsicht ein und dienen insofern der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, das Crowdinvesting einer systematischeren Regulierung zu unterwerfen.

Das PEPP dient nach den Vorgaben der PEPP-VO der finanziellen Nachhaltigkeit der nationalen Altersvorsorgesysteme (Erwägungsgrund 4) und soll, soweit wie möglich, den ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG-Kriterien) nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment Rechnung tragen (Erwägungsgrund 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung der Kosten des Gesetzentwurfs erfasst den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Verwaltung und der Bürger. Der Berechnung liegen Modelle mit eigens identifizierten Standardaktivitäten mit Zeitwerten zugrunde; nähere Informationen zum Standardkosten-Modell finden sich auf der Internetseite des Normenkontrollrats (<a href="www.normenkontrollrats.normenkontrollrats.normenkontrollrats.normenkontrollrats.normenkontrollrats.normenkontrollrats.normenkontrollrat.normen

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der auf nationalem / internationalem Recht basiert

Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren						
Erfüllu	ngsaufwand i.e.	S. Wirtschaft				
Wiederl	kehrender Erfüllur	ngsaufw and				
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
WpH G	§ 32e Abs. 2	Antrag auf Prüfungsbefreiung	mittel	109	17	2.407,82 €
KWG	§ 31 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c	Unterhalt einer Risikocontrol- ling- und Compliancefunktion	mittel	0	140	7.595.000,00 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	Auswahl, Anstellung, Enarbeitung zusätzlicher Geschäftsleiters in den Folgejahren	mittel	1067	49	67.937,40 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Zusätzliche jährliche Personal- kosten für neue Geschäftsleiter	mittel	0	245	37.975.000,00 €
KWG	§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und Umsetzung der Anordnung (Moratorium)	hoch	5070	1	11.159,07 €

KAGB	§ 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. 38 Abs. 1 und 2, 4 S. 1 und 7 und Abs. 5	Prüfungspflicht für Jahresab- schluss und Geldwäscheprü- fung	mittel	2395	400	1.987.850,00 €
						<u>47.639.354,29</u> €
<u>Einmalig</u>	er Erfüllungsauf	<u>w and</u>				
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi-	Zeit in	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
			tät	Min.		
KWG	§ 31 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c	Enrichtung einer Risikocontrol- ling- und Compliancefunktion	mittel	Min. 945	140	171.912,83 €
KWG	2 i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3				140	171.912,83 € 339.687,01 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand

47.639.354,29 € 511.599,83 €

48.150.954,12€

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

	ations pflichten					
<u>Wiederk</u>	ehrende Informa	<u>itionspflichten</u>				
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom - plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations - pflichten gesamt
WpH G	§ 32e Abs. 4	Mitteilung der Absicht der Prü- ferbestellung an die Bundes- anstalt	einfach	7	38	117,48 €
WpH G	§ 32e Abs. 5 S. 5	Anzeige des Prüfungsbeginns gegenüber der Bundesanstalt	einfach	7	38	117,48 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Absicht der Be- stellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin inkl. Übermittlung der Unterlagen in den Folgejahren	einfach	24	49	519,40 €
KWG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin in den Folgejahren	einfach	9	49	194,78 €
						949,14 €

Einmalige Informationspflichten						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations - pflichten gesamt
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Absicht der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin inkl. Übermittlung der Unterlagen im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	24	245	2.597,00 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Anzeige der Bestellung eines neuen GL an Bundesbank und BaFin im ersten Jahr nach In- krafttreten	einfach	9	245	973,88 €
						3.570,88 €

Wiederkehrende Informationspflichten Einmalige Informationspflichten

949,14 € 3.570,88 €

4.520,02€

Informationspflichten Wirtschaft

Erfüllungs aufwand Verwaltung

Wiederl	kehrender Erfüllu	ngsaufw and				
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom - plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
WpH G	§ 32e Abs. 1 und 6	Prüfung durch die BaFin	hoch	6765	1	10.323,39 €
WpH G	§ 32e Abs. 2	Prüfungsbefreiungen	mittel	1023	17	17.611,29 €
WpH G	§ 32e Abs. 4 S. 2	Prüfung der Ablehnung und ggf. Ablehnung des Prüfers	mittel	1580	1	1.600,01 €
WpH G	§ 32e Abs. 5	Prüfungsschw erpunkte und Prüfungsbegleitungen	hoch	6660	6	60.978,96 €
KWG	§ 2 Abs. 7a i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6	Anordnung und Überwachung der Gefahrenabwehrmaß-nahme (Moratorium)	hoch	5400	1	8.240,40 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Absichtsan- zeige inkl. inhaltlicher Prüfung und Mitteilung ans Institut in den Folgejahren	einfach	265	49	9.604,57 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Vollzugsan- zeige in den Folgejahren	einfach	40	49	1.449,75 €

KAGB	§ 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. 38 Abs. 1 und 2, 4 S. 1 und 7 und Abs. 5	Jahresabschluss- und Geldwä- scheprüfung	mittel	1472	200	298.129,07 €
WpÜ G	§ 5	Vorbereitung der Sitzung; Ein- ladungsschreiben fertigen und versenden; protokollieren der Sitzung; Abstimmung mit dem BMF zur Berufung der Beirats- mitglieder (turnusmäßig alle fünf Jahre)	hoch	5110	-1	-10.597,86 €
WpÜ G	§ 6	Vorbereitung der Sitzung; Be- stellung der ehrenamtlichen Beisitzer; Einladungsschreiben fertigen und versenden; proto- kollieren der Sitzung	hoch	5110	-1	-9.197,86 €
WpÜ G	§ 44	Abwicklung der Zahlung und Fertigung eines Kostenbe- scheides zur Geltendmachung der Auslagen für die Veröffent- lichung	einfach	490	-2	-2.964,87 €
						385.176,84 €
<u>Einmalige</u>	er Erfüllungsauf	w and				
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom - plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
WpH G	§ 32e Abs. 8	Erlass einer Prüfungsverord- nung	hoch	7080	1	10.804,08 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Absichtsan- zeige inkl. inhaltlicher Prüfung und Mitteilung ans Institut im ersten Jahr nach Inkrafttreten	einfach	265	245	48.022,86 €
KWG	§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Vollzugsan- zeige im ersten Jahr nach In- krafttreten	einfach	40	245	7.248,73 €
KWG	§ 31 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c	Widerruf der erteilten Freistel- lungen	einfach	260	140	26.923,87 €
					_	92.999,54 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand

385.176,84 € 92.999,54 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

478.176,38€

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	48.150.954,12€

Wiederkehrende Informationspflichten	949,14 €
Einmalige Informationspflichten	3.570,88€
Informationspflichten Wirtschaft	4.520,02€

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	48.150.954,12€
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	4.520,02€
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	48.155.474,14€

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

40.303.43€
949,14€
39.354,29€

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	515 170 71 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	3.570,88€
Einmailger Erfullungsautwand I.e.S. Wirtschaft	511.599,83€

Erfüllungsaufwand der aufgrund von EU-Regelungen entsteht

Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- aufwand ge- samt
VAG	§ 125 Abs. 7 S. 1	Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens für PEPP	mittel	840	1	1.091,51 €
VAG	§ 125 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 125 Abs. 5	Bildung eines gesonderten Anlage- stocks für PEPP	mittel	840	1	1.091,51 €
						2.183,02 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 2.183,02 € Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft	
Wiederkehrende Informationspflichten	0,00€
Einmalige Informationspflichten	0,00€
Informationspflichten Wirtschaft	0,00€
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00€
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00€
Erfüllungsaufwand Verwaltung	0,00€
Erfüllungsaufwand gesamt	
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	2.183,02€
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	0,00€
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.183,02€
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.183,02€
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	0,00€
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.183,02€
Einmaliger Erfüllungsaufwand	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00€
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00€
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00€

Im Hinblick auf die Änderung des Geldwäschegesetzes fällt weder für die Wirtschaft noch für die Verwaltung ein messbarer Erfüllungsaufwand an. Unabhängig davon löst die Änderung der EBA-Verordnung und die zusätzlichen Aufgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – insbesondere Art. 9a und 9b der EBA-Verordnung – erheblichen Umsetzungsaufwand auch bei der Bundesanstalt aus. Dieser ist aber nicht durch die Änderung des Geldwäschegesetzes, sondern allein durch die europäische Gesetzgebung und die Anpassung der unmittelbar anwendbaren EBA-Verordnung bedingt.

Die Änderungen des SAG verursachen keinen messbaren Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Im Übrigen erfolgen die Änderungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung der Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der der Richtlinie EU 2020/1504 soll in fünf Jahren erfolgen.

Von einer Evaluierung ausgenommen sind die übernahmerechtlichen Regelungen. Da diese lediglich Bürokratie abbauen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, ist eine Evaluierung nicht erforderlich.

Ebenfalls ausgenommen sind die Regelungen zur PEPP-VO, da es sich lediglich um Normen zur zwingend erforderlichen gesetzlichen Begleitung einer EU-Verordnung handelt.

Eine Befristung oder Evaluierung der Änderungen zum SAG ist nicht vorgesehen. Im Übrigen erfolgen diese Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/, sind also nur eine zwingend erforderliche Begleitung der EU-Verordnung. Weiter hat das Financial Stability Board (FSB) am 16. November 2020 Leitlinien zu finanziellen Ressourcen und der Behandlung von Eigenkapital im Fall der Abwicklung von CCPs veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien sollte die EU Kommission die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2020/ festgelegten Vorschriften für die Herabschreibung von Eigenkapital bei der Abwicklung unter Berücksichtigung der international vereinbarten Standards überprüfen. Zusätzlich zu dieser spezifischen Überprüfung solle die Kommission die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/ fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird daran angepasst, dass neue Regelungen zu PEPP eingeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Ergänzung in Buchstabe kerweitert den Anwendungsbereichdes Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 (PEPP-VO). Diese Erweiterung ist erforderlich, da PEPP nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 10 PEPP-VO auch von Wertpapierdienstleistungsunternehmen angeboten und vertrieben werden können.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzungen erweitern die Befugnisse der Bundesanstalt zur Ermittlung und zum Treffen von Maßnahmen im Hinblick auf den Bereich der PEPP-VO. Hiermit wird Artikel 62 und 67 Absatz 3 der PEPP-VO umgesetzt. Artikel 63 PEPP-VO sieht zwar selbst Produktinterventionsbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Diese bedürfen daher keiner Regelung mehr im nationalen Recht. Allerdings regelt Artikel 62 PEPP-VO, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständigen Behörden mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der PEPP-VO benötigen.

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a ergänzt entsprechend der Vorgabe des Artikel 62 PEPP-VO die Befugnisse der zuständigen Behörde neben den Befugnissen aus Artikel 63 PEPP-VO um Ermittlungsbefugnisse im Vorfeld, um aufklären zu können, ob Verstöße gegen die Regelungen der PEPP-VO vorliegen. Die Befugnis ist erforderlich, um die Aufklärung etwaiger Verstöße, insbesondere bei vorliegenden Verdachtsmomenten, zu ermöglichen.

Hierzu wird § 6 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dahingehend ergänzt, dass nun auch die PEPP-VO unter den Normen genannt wird, zu deren Durchsetzung der zuständigen Behörde die im weiteren Verlauf vorgesehenen Befugnisse zustehen.

Zu Buchstabe b:

Ergänzt wird § 6 Absatz 6 WpHG um eine neue Nummer 6b im Hinblick auf die Befugnis zur Handlungsuntersagung bei Verstößen gegen die Normen in Artikel 67 Abs. 2 PEPP-VO, die Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b PEPP-VO fordert. Durch die Einfügung des Absatz 6 Satz 1 Nummer 6b in Doppelbuchstabe bb, der die PEPP-VO nennt, und der weiteren Ergänzung im Doppelbuchstabe cc kann die Aufsichtsbehörde die Einstellung der den Verstöß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen auch bei Verstößen gegen die PEPP-VO verlangen.

Dabei fordert Artikel 67 Absatz 3 PEPP-VO das Vorliegen dieser Sanktionsbefugnisse und Befugnisse für andere Maßnahmen nicht bei jedem Verstoß gegen eine Norm der PEPP-VO, sondern nur "bei Situationen gemäß Artikel 2 des vorliegenden Artikels", also den in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen. Da die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen der PEPP-VO in § 120 Absatz 16c und 16d bußgeldbewehrt sind, kann hierzu darauf verwiesen werden.

Zu Buchstabe c:

Buchstabe c ergänzt die Regelung in § 6 Absatz 8 Satz 2 WpHG, nach dem die Bundesanstalt einer Person, die gegen bestimmte Normen verstoßen hat, die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen kann, dahingehend, dass auch ein Verstoß gegen die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Vorschriften eine entsprechende Untersagung begründen könnte.

Dies setzt die Vorgabe in Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c PEPP-VO um, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die in Artikel 67 Absatz 2 genannten Normen gegenüber verantwortlichen Mitgliedern des Leitungs, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des Finanzuntemehmens oder andere verantwortliche Personen, ein vorübergehendes Verbot verhängen können, Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Normen sind bereits in der neuen Nummer 6b über den Verweis auf § 120 Absatz 16c und 16d in Bezug genommen, so dass hier auf die neue Nummer 6b verwiesen kann entsprechend der bisherigen Regelungssystematik in § 6 WpHG.

Zu Nummer 4 (§ 32f)

Die neu in das WpHG aufzunehmende Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 und Artikel 61 der PEPP-VO.

In Absatz 2 regelt sie, dass in Fällen von Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 63 PEPP-VO die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen hiergegen entfällt. Hierbei handelt es sich um eine systematische Angleichung an die übrigen Regelungen im WpHG, die ebenfalls in der Regel den Entfall der aufschiebenden Wirkung vorsehen.

Zu Nummer 5 (§ 120)

Die Absätze 16c und 16d enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d) bis g) der PEPP-VO erforderlich sind. Als subjektive Mindestanforderung wird für alle Bußgeldtatbestände in den Absätzen 16c und 16d Leichtfertigkeit festgelegt.

Absatz 16c Nummer 1 erfasst nach Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b den Verstoß, dass ein PEPP ohne entsprechende Registrierung vertrieben wird.

Absatz 16c Nummer 2 erfasst einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 PEPP-VO, wonach nachträgliche Änderungen im Registrierungsverfahren der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um einen Fall des Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a, nach dem eine Registrierung unter Angabe falscher Tatsachen erlangt wurde.

Absatz 16c Nummer 3 bis Nummer 54 sanktionieren die in Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c PEPP-VO genannten Verstöße. Das heißt, erfasst werden insbesondere Verstöße gegen die Pflicht, einen Mitnahmeservice oder vorgeschriebene Informationen über diesen Service bereitzustellen. Ferner nehmen die Bußgeldtatbestände die Kapitel IV, Kapitel V, Artikel 48 und 50 sowie Kapitel VII weitgehend in Bezug.

In der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 16c Nummer 15, die Fehler bei der Veröffentlichung des PEPP-Basisinformationsblatts mit einem Bußgeld bewehrt, sind dabei auch die Detailpflichten für den Inhalt des PEPP-Basisinformationsblatt mit umfasst. Dies ergibt sich aus der Formulierung "nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise". Erfasst sind damit auch die Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 2 und Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Artikel 27 sowie Artikel 28 PEPP-VO und die Vorgaben aus der delegierten Verordnung der Kommission, die gemäß Artikel 28 Absatz 5 PEPP-VO die Vorgaben konkretisiert.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 16c Nummer 28 umfasst im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur jährlichen Übermittlung der PEPP-Leistungsinformation auch die Vorgaben zum Inhalt der Leistungsinformation aus Artikel 36 PEPP-VO und die Vorgaben aus der delegierten Verordnung der Kommission, die gemäß Artikel 37 Absatz 2 PEPP-VO die Vorgaben konkretisiert. Dies ergibt sich aus der Formulierung "nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise".

Absatz 22c bestimmt den hierfür anwendbaren Bußgeldrahmen, der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben c, d und e geregelt ist.

Die Anpassungen der Absätze 23, 25 und 26 bewirken notwendige Folgeänderungen. Die dortigen Regelungen zur Berechnung des bußgeldrelevanten Gesamtumsatzes (Absatz 23), der Verjährung (Absatz 26) sowie zum Ausschluss der Anwendung von § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Absatz 26) nehmen nunmehr auch die Bußgeldtatbestände wegen Verletzungen der Regeln der PEPP-VO in den Absätzen 16c und 16d in Bezug.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich)

Die Ergänzung erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Nummer 3 (§ 3 Ausnahmen)

Die Regelung in § 3 nimmt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1504 Schwarmfinanzierungsdienstleister bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) bzw. der diese umsetzenden nationalen Vorschriften aus.

Zu Nummer 4 (§ 6 Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt)

Die Ergänzungen in § 6 erweitern die Befugnisse der Bundesanstalt zur Ermittlung und zum Treffen von Maßnahmen im Hinblick auf den Bereich der Verordnung (EU) 2020/1503. Damit werden die Artikel 30 Absatz 1 und 39 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 umgesetzt.

Buchstabe a) erweitert die nach § 6 Absatz 3 bereits bestehenden Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt auf Untersuchungen bezüglich der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/1503. Die Befugnisse sind erforderlich, um die Aufklärung etwaiger Verstöße zu ermöglichen. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wird dabei in zwei Nummern aufgeteilt und dahingehend ergänzt, dass nun auch die Verordnung (EU) 2020/1503 unter den Normen genannt wird, zu deren Durchsetzung der zuständigen Behörde die vorgesehenen Befugnisse zustehen. Während Nummer 1 allgemein das WpHG und bestimmte EU Verordnungen in Bezug nimmt, bezieht sich die Nummer 2 auf Prüfungen zu den Voraussetzungen von Produktinterventionsmaßnahmen.

Buchstabe b) nimmt die Verordnung (EU) 2020/1503 in den Kreis der in § 6 Absatz 6 genannten EU-Rechtstexte in einer neu geschaffenen Nummer 6a auf. In der Folge kann die Bundesanstalt im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verlangen, die den Verstoß begründenden Handlungen und Verhaltensweisen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen.

Die Buchstaben c) und d) erweitern den Anwendungsbereich der Absätze 8 und 9 des § 6 auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2020/1503. Es ist der Bundesanstalt durch diese Erweiterung beim Vorliegen eines Verstoßes unter bestimmten Voraussetzungen möglich, einer Person die Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu untersagen oder eine Warnung zu veröffentlichen.

Zu Nummer 5 (§ 10 Besondere Befugnisse)

§ 10 enthält besondere Befugnisse der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2020/1503. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503.

Während Buchstabe a) die Überschrift der Vorschrift anpasst, führt Buchstabe b) umfangreiche Befugnisse zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2020/1503 in § 10 ein, die über die allgemeinen Befugnisse nach § 6 deutlich hinausgehen. Die Befugnisse nach § 10 Absatz 3 sind -entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1503- im Hinblick auf die notwendigerweise vorliegenden Voraussetzungen in Satz 2 dreigeteilt in Maßnahmen beim Vorliegen von Verstößen (Nummer 1), Maßnahmen, die in Betracht kommen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht für das Vorliegen von Verstößen vorliegt (Nummer 2) und Maßnahmen, die ohne das Vorliegen eines Verstoßes oder des Verdachts eines Verstoßes von der Bundesanstalt getroffen werden können (Nummer 3).

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 kommt bei Feststellung eines Verstoßes durch die Bundesanstalt als Maßnahme die Untersagung der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in Betracht.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ermöglicht der Bundesanstalt beim Bestehen eines hinreichend begründeten Verdachts oder Vorliegen eines Verstoßes vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen zu erlassen in Bezug auf Schwarmfinanzierungsangebote (Buchstabe a), vorübergehende Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen (Buchstabe b) und -auch gegenüber Drittendauerhafte und vorübergehende Maßnahmen in Bezug auf Marketingmitteilungen (Buchstabe c).

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 kann die Bundesanstalt -auch ohne Vorliegen eines Verstoßes oder Bestehen eines hinreichend begründeten Verdachts eines Verstoßes- unter den dort genannten Voraussetzungen- den Umstand bekannt machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein benannter Dritter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Buchstabe a). wesentliche Informationen zur Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen bekannt machen (Buchstabe b), die Aussetzung der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anordnen oder verlangen Verträge (Buchstabe c) oder bestehende einen Schwarmfinanzierungsdienstleister übertragen, sofern der betroffene Kunde und der übernehmende Dienstleister dem zustimmen (Buchstabe d).

Zu Nummer 6 (§ 13 Sofortiger Vollzug)

Durch die Änderung wird der Wortlaut in Bezug auf die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln an die bewährten Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen angepasst, um der Bundesanstalt auch im Rahmen der Vollstreckung ihrer Maßnahmen eine effektive und zügige Durchsetzung zu ermöglichen. Da einem Widerspruch oder einer Anfechtungsklage gegen Realakte keine aufschiebende Wirkung zukommen kann, ist § 6 Abs. 14 hier nicht einzubeziehen. Beim bisherigen Wortlaut handelte es sich um ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 7 (§ 18 Zusamme narbeit mit zuständigen Stellen im Ausland)

Die Vorschrift des § 18 Absatz 11 wird in Bezug auf die Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt, um die in Artikel 31 Absatz 2 bis Absatz 4 vorgesehene Zusammenarbeit der zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Insbesondere soll die Möglichkeit geschaffen werden, gestellten Ersuchen ausländischer zuständiger Behörden im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nachzukommen, indem die Bundesanstalt hierzu auch von den ihr nach dem WpHG zustehenden Befugnissen Gebrauch machen kann.

Zu Nummer 8 (§ 21 Verschwiegenheitspflicht)

Zu der Ergänzung in § 21 Absatz 1 Satz 3: Die Bundesanstalt ist als zuständige Behörde gemäß Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 verpflichtet, Informationen unverzüglich mit den zuständigen Behörden in anderen EU-Staaten auszutauschen und mit diesen bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1503 zu kooperieren, weswegen die betreffende nationale Verschwiegenheitspflichtangepasst wird. Ausnahmen von der Verpflichtung, Informationen auszutauschen, bestehen gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Nummer 9 (§ 32a bis 32e Besondere Vorschriften betreffend Schwarmfinanzierungsdienstleister)

Es wird ein neuer Abschnitt 5a zur Aufnahme von besonderen Vorschriften betreffend Schwarmfinanzierungsdienstleister geschaffen.

§ 32a bestimmt die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r) und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und enthält nötige Klarstellungen und Vorgaben betreffend die unmittelbar aus der Verordnung (EU)

2020/1503 geltenden Regelungen. Insbesondere regelt § 32a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/1503 das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in Fällen von bestimmten Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EU) 2020/1503. Dies ist hinsichtlich einer Gestattung nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 imöffentlichen Interesse geboten, weil die in Form der Allgemeinverfügung auch öffentlich bekanntzugebende Gestattung auch im Streitfall weiter anwendbar sein soll. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise anordnen. Eine solche Anordnung setzt jedoch voraus, dass die Individualinteressen eines Betroffenen so gewichtig sind, dass sie im Einzelfall höher zu bewerten sind als das grundsätzlich überwiegende öffentliche Interesse am vorläufigen Vollzug der Regelung.

Die Regelung zur Gestattung in § 32a Absatz 2 knüpft an Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung an, der vorsieht, dass die zuständige Behörde die Verwendung von "Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gestatten kann, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die für die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung gelten. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde auch in diesem Sinne. Die Gestattung hat im Wege der Allgemeinverfügung zu erfolgen, die jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen darf. Für die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kommt eine solche Gestattung jedenfalls nicht in Betracht. Denn die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung dürfen keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde. Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen bedarf jedoch der notariellen Beurkundung und unterliegt deshalb solchen Beschränkungen. Durch dieses Formerfordernis wird insbesondere die Rechtssicherheit gestärkt und eine ausreichende Beratung der Beteiligten gewährleistet. Diese Beratung ist gerade bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen von besonderer Bedeutung, weil die Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer GmbH in weitem Maße durch die Satzung ausgestaltet werden können. Aus diesem Grund ist die GmbH auch nicht als Publikumsgesellschaft geeignet. Der Handel von GmbH-Geschäftsanteilen über eine Schwarmfinanzierungsplattform wäre deshalb von vornherein nicht sachgerecht.

In § 32b und § 32c werden die Artikel 23 und 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 umgesetzt und erforderliche zivilrechtliche Haftungsregeln für Anlagebasisinformationsblätter eingeführt. Eine klare und im beiderseitigen Interesse ausgewogene Haftungsnorm schafft Rechtssicherheit und damit die Berechenbarkeit von Haftungsansprüchen. Die Haftungsregelungen orientieren sich dabei an den bewährten Haftungsnormen im Prospektrecht.

§ 32d stellt sicher, dass eine zivilrechtliche Haftung nicht durch anderweitige Vereinbarungen ausgehöhlt wird und weitergehende Ansprüche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen unberührt bleiben.

§ 32e führt Regelungen zur Überwachung der Pflichten der Verordnung (EU) 2020/1503 ein. Demnach besteht die Möglichkeit für die Bundesanstalt, Sonderprüfungen zu veranlassen. Ferner wird eine jährliche Prüfpflicht eingeführt. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um im Rahmen der Aufsicht Erkenntnisse zu etwaigen Verstößen zu erhalten. Die Sonderprüfung nach § 32e Absatz 1 kann insbesondere anlässlich konkreter Hinweise, aber beispielsweise auch im Rahmen einer Stichprobe durchgeführt werden. Die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kapitalanforderungen (Art. 11 Verordnung (EU) 2020/1503) und der Verhaltensregeln, dient den Zwecken der Insolvenzvermeidung, des Verbraucher- und Anlegerschutzes und der Erhaltung der Vertrauenswürdigkeit des Finanzmarktes Schwarmfinanzierungsmarktes im Speziellen. Die bloße Möglichkeit eines Eingreifens bei konkreten Vorfällen bzw. Hinweisen würde insofern keine ausreichende Überwachung gewährleisten. Die Regelungen des § 32e ermöglichen eine frühzeitige und regelmäßige Aufsicht.

Der in § 32e Absatz 3 vorgesehene Fragebogen enthält die wesentlichen Prüfungsergebnisse in Kurzfassung und kann Anhaltspunkt sein bei der Frage, ob se itens der Bundesanstalt der Bericht angefordert und ausgewertet werden muss. Eine Anforderung und Auswertung des Berichts aus anderen Gründen ist jedoch ebenfalls jederzeit möglich. § 32e Absatz 7 ordnet den Entfall der aufschiebenden Wirkung an, um die Wirksamkeit der Prüfungen sicherzustellen und um zu verhindern, dass durch eine längere und ggf. wiederholte Aufschiebung der Prüfung eine Lücke in der Aufsicht entstehen kann.

Zu Nummer 10 (§ 112 Widerspruchsverfahren)

Durch die Änderung wird der Wortlaut in Bezug auf die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln an die bewährten Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen angepasst, um der Bundesanstalt auch im Rahmen der Vollstreckung ihrer Maßnahmen eine effektive und zügige Durchsetzung zu ermöglichen.

Zu Nummer 11 (§ 120 Bußgeldvorschriften)

Die Absätze 16a und 16b des § 120 WpHG enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe d bis f der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderlich sind. Absatz 16a Nummer 71 schafft einen besonderen Bußgeldtatbestand in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Ermittlungsmaßnahmen. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1503 sieht Sanktionen für solche Fälle grundsätzlich vor, auch wenn Artikel 39 Absatz 2 diese Konstellationen dann in Bezug auf die konkreten Sanktionsmaßnahmen nicht ausdrücklich benennt.

In Absatz 16b sind besondere Bußgeldtatbestände für Konstellationen geschaffen worden, in denen die jeweilige Fachnorm der Verordnung lediglich Zustandsgebote und keine Handlungsgebote enthält, in denen jedoch die Einführung einer Bußgeldbewehrung als sinnvoll und notwendig anzusehen ist. Insbesondere wird die Einreichung von unrichtigen oder irreführenden Angaben bei der Stellung eines Antrags auf Zulassung in Absatz 16d Nummer 1 unter Bußgeldbewehrung gestellt.

Zudem enthält Absatz 16b Nummer 5 einen Bußgeldtatbestand zur Absicherung der Überwachungsregelungen des § 32e, die sich auf die Prüferanzeige und Prüferbestellung beziehen.

Absatz 22b bestimmt den für die Bußgeldtatbestände beider Absätze anwendbaren Bußgeldrahmen. Die Höhe des Bußgeldrahmens ergibt sich aus der Verordnung selbst. Die Formulierung der Regelung zum Bußgeldrahmen orientiert sich an den bereits in § 120 enthaltenen Vorgaben. Die Anpassungen der Absätze 23, 25 und 26 bewirken notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Durch die Änderung der Absätze 37 bis 40 des § 2 WpHG wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage nachvollzogen.

Zu Nummer 3 bis 5 (§§ 58 bis 62 WpHG)

Die Organisationspflichten für Datenbereitstellungsdienste sind nunmehr in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt. Dadurch werden die §§ 58 bis 60 WpHG weitgehend obsolet. Die neuen §§ 59 und 60 entsprechen den bisherigen §§ 61, 62 und wurden an die neue europäische Rechtslage angepasst. Die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgeberfahrens gemäß §§ 58 Absatz 6 und 59 Absatz 5 WpHG wird jetzt in § 58 WpHG geregelt.

Zu 6 (§ 120 Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Die Ergänzung dient der Regelung einer abdrängenden Son derzuweisung für diejenigen öffentlichen Angebote, die im Rahmen der vorrangigen Verordnung (EU) 2020/1503 stattfinden. Diese Angebote fallen nicht in den Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, wer dabei als Anbieter auftritt, der Schwarmfinanzierungsdienstleister, der Projektträger, beide oder noch andere, solange das Angebot über die Schwarmfinanzierungsplattform unterbreitet wird. Aufgrund der generell engen Verzahnung des Wertpapierprospektgesetzes mit der Verordnung (EU) 2017/1129 wird -wie an anderer Stelle im Wertpapierprospektgesetz auch - unmittelbar auf diese verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Die Ergänzung dient der Regelung einer abdrängenden Sonderzuweisung für diejenigen öffentlichen Angebote, die im Rahmen der vorrangigen Verordnung (EU) 2020/1503 stattfinden. Diese Angebote fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes. Dies gilt unabhängig davon, wer dabei als Anbieter auftritt, der Schwarmfinanzierungsdienstleister, der Projektträger, beide oder noch andere, solange das Angebot über die Schwarmfinanzierungsplattform unterbreitet wird. Das Vermögensanlagengesetz verweist im Unterschied zum Wertpapierprospektgesetz nicht unmittelbar auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k) der Verordnung (EU) 2017/1129, es bildet aber mit gewissen Anpassungen für die Zwecke des Vermögensanlagengesetzes dessen Text ab.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG)

Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

In Zukunft werden auch für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kommen bei anlagebasierten Schwarmfinanzierungen übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU sowie für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente als Vermittlungsgegenstand in Betracht. Während übertragbare Wertpapiere unterden Finanzinstrumente-Begriff nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 3 fallen,

sind für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente vom Katalog der Finanzinstrumente nicht erfasst, weswegen die betreffende nationale Vorschrift angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 Ausnahmen)

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassene Schwarmfinanzierungsdienstleister sind, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 8 oder 9 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und darüber hinaus keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht nach dem WpIG erlaubnispflichtig. Diese Änderung setzt Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1504 um, mit dem der Ausnahmekatalog des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU erweitert wird.

Zu Nummer 3 (§ 12 Verschwiegenheitspflicht)

Der nicht abschließende Katalog von Behörden und Einrichtungen, mit denen die Bundesanstalt ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 12 Absatz 1 Satz 1 Informationen austauschen darf, wird mit Blick auf die gebotene Kooperation der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Gefahrenabwehrmaßnahmen bei der Leasing- und Factoringaufsicht werden erweitert. Der BaFin ist es derzeit nicht möglich, aus allen Gefahrenabwehrmaßnahmen des § 46 KWG im Rahmen der Leasing- und Factoringaufsicht zu schöpfen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese zusätzlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen aber auch bei nicht unter Solvenzaufsicht befindlichen Instituten in bestimmten Situationen sinnvoll sein und dabei helfen können, die Gläubiger wirksamer vor schädlichen Mittelabflüssen zu schützen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Vorschrift bestimmt die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 Nummer 18 der PEPP-VO im Rahmen des Anwendungsbereiches des KWG.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Die Freistellungsmöglichkeit von der Einrichtung einer Risikocontrolling- und Compliancefunktion wird gestrichen. Die mit dem Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes 2014 eingeführte mögliche Erleichterung für Leasing- und Factoringinstitute hat sich nicht bewährt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Funktionen Risikocontrolling und Compliance zu stärken und hierauf auch ein verstärktes aufsichtliches Augenmerk zu richten ist.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Maßnahme hat das Ziel die Governance der beaufsichtigten Factoring- und Leasinginstitute zu verbessern. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ein zweiter Geschäftsleiter die gegenseitige Kontrolle innerhalb der Geschäftsleitung erhöht und dolose Handlungen seitens eines Geschäftsleiters erschwert. Darüber hinaus verringert ein zweiter Geschäftsleiter auch die personengebundene Abhängigkeit eines Unternehmens von der Geschäftsleitung, die zu nachteiligen Know-How-Verlusten oder Nachfolgeproblemen bei Geschäftsleiterwechseln führen können.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Die Änderung in § 36 Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO. Hiernach haben die Mitgliedstaaten in den in Art. 67 Absatz 2 genannten Verstößen als Sanktion auch die Verhängung eines Verbots, für eine bestimmte Zeit Leitungsaufgaben wahrzunehmen, vorzusehen. In § 36 Absatz 2 wird dieses daher bezogen auf die in Artikel 67 Absatz 2 PEPP-VO genannten Verstöße durch Geschäftsleiter vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 36a)

Die Einfügung eines neuen § 36a Absatz 4 KWG dient in Anlehnung an die Änderung in § 36 Absatz 2 ebenfalls der Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO.

Zu Nummer 7 (§ 49)

Die Ergänzung erweitert das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen auf Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4, 8 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 1 bis 4 der PEPP-VO.

Zu Nummer 8 (§ 56)

Die neuen Absätze 4i und 4j des § 56 KWG enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 erforderlich sind.

Für die nähere Begründung der einzelnen Bußgeldtatbestände kann zunächst auf die entsprechende Begründung zu dem neuen § 120 Absatz 16a und 16b WpHG verwiesen werden, da die einzelnen Nummern des Absatzes 4i KWG denen des § 120 Absatz 16a WpHG entsprechen sowie Absatz 4j dem § 120 Absatz 16b WpHG.

Absatz 4i Nummer 27 hingegen ist im WpHG nicht vorhanden, da sich die in Bezug genommene Vorgabe in Artikel 34 Absatz 4 PEPP-VO nicht an die insoweit nur in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wertpapierdienstleistungsunternehmen richtet.

Die angepassten Absätze 6, 6a und 6c bestimmen den hierfür anwendbaren Bußgeldrahmen. Dieser ist, wie in Artikel 67 Absatz 3 der PEPP-VO vorgesehen, nach Art des zu bebußenden Wirtschaftssubjekts (natürliche oder juristische Person) gestaffelt ausgestaltet und ermöglicht darüber hinaus eine Geldbuße in Abhängigkeit von dem aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteil. Buchstabe b ergänzt daher in Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe f PEPP-VO den § 56 Absatz 6 Nummer 1a KWG sowie Buchstabe c in Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben d und e PEPP-VO den § 56 Absatz 6a Nummer 3 KWG. Buchstabe d setzt Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe g PEPP-VO um.

Die Anpassung des Absatzes 6e bewirkt eine Verjährung der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten nach drei Jahren.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen)

In Zukunft werden auch für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kommen bei anlagebasierten Schwarmfinanzierungen übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU sowie für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente als Vermittlungsgegenstand in Betracht. Während übertragbare Wertpapiere unter den Finanzinstrumente-Begriff nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1, 3 fallen, sind für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente vom Katalog der

Finanzinstrumente nicht erfasst, weswegen die betreffende nationale Vorschrift angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 2 Ausnahmen)

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten, außer wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, ein Projektträger oder ein Anleger gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU als Kreditinstitut zugelassen ist, sicherstellen, dass nach nationalem Recht bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen keine Zulassung als Kreditinstitut oder sonstige individuelle Zulassung, Ausnahme oder Befreiung für Projektträger oder Anleger vorliegen muss, wenn diese für die Zwecke des Angebots von Schwarmfinanzierungsprojekten oder der Anlage in solche Projekte Gelder entgegennehmen oder Kredite gewähren.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassene Schwarmfinanzierungsdienstleister sind, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1c oder 3 und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht nach dem KWG erlaubnispflichtig.

Zu Nummer 3 (§ 9 Verschwiegenheitspflicht)

Der Katalog von Einrichtungen, denen gegenüber beispielhaft ("insbesondere") ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 9 Abs 1 S 1 Informationen ausgetauscht werden dürfen, wird mit Blick auf die Kooperation der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Art. 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 37 Einschreiten gegen unerlaubte oder verbotene Geschäfte)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Erlaubnispflicht in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 geregelt ist.

Zu Nummer 5 (§ 44c Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt bei Anhaltspunkten für eine ohne Zulassung nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 betriebene Schwarmfinanzierungsdienstleistung von den möglicherweise beteiligten Personen oder Unternehmen Auskünfte verlangen und den Sachverhalt ermitteln kann.

Zu Nummer 6 (§ 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis)

Eine ohne die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderliche Zulassung erbrachte Schwarmfinanzierungsdienstleistung ist in Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 künftig strafbar.

Zu Nummer 7 (§ 53n)

In Bezug auf die Rechtswirkungen von Maßnahmen aufgrund des neuen Artikel 45a EMIR, welcher durch Artikel 87 [CCP RR] eingeführt wird, stellt Satz 1 klar, dass entgegenstehend gefasste Beschlüsse über die Gewinnausschüttung nichtig sind. Satz 2 enthält eine vertragliche Informationspflicht analog zu § 53n Absatz 4 Satz 8 KWG.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3a KWG)

Durch die Änderungen der Definition wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet.

Zu Nummer 2 (§ 25c Absatz 6 KWG)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Geschäftsleiter sind nunmehr unmittelbar in Artikel 27f Absatz 5 der Verordnung Nr. (EU) 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 25d Absatz 13 KWG)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes sind nunmehr unmittelbar in Artikel 27f Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 1f KWG)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Vorschrift verweist nunmehr auf die neuen Artikel 27d Absatz 4 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 1a KWG)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. Die Anforderungen an die Geschäftsleitereines Datenbereitstellungsdienstes und die sonstigen organisatorischen Anforderungen ergeben sich nunmehr unmittelbar aus Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Zu Nummer 6 (§ 53b Absatz 1a)

Durch die Änderung wird die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 geänderte Rechtslage abgebildet. In den meisten Fällen ist künftig die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA für die Entscheidung über die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten zuständig.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019 und die Aufsicht über die registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften haben festgestellt, dass kein flächendeckendes Bewusstsein über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Subsektor vorhanden ist. Die registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet rechtlich selbstständige Spezial-AlFs, von denen ein potentiell erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht. Sie ist nach dem Geldwäschegesetz für die Risikosteuerung verantwortlich. Insofern ist dem risikobasierten Ansatz folgend die Basisaufsicht geboten, die die Berichterstattung insbesondere zu den von der externen

oder internen Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung im Turnus vorsieht. Jahresabschlussprüfungsbericht | samt Bericht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten Bekämpfung der Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung ist ein bewährtes Mittel zum Erkenntnisgewinn.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Durch die Ergänzung des § 5 Absatz 13 Satz 1 KAGB wird zunächst die Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 PEPP-VO benannt, soweit Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und f PEPP-VO PEPP anbieten oder vertreiben.

§ 5 Absatz 13 Satz 2 KAGB-E erweitert die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf den Bereich der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238. Damit wird Artikel 62 der PEPP-VO umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 3 Satz 1 WpHG-E (Artikel 1, Ziffer 3) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Entsprechend dem Normzweck des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 ergänzt die Änderung Rechtsverstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften der PEPP-Verordnung und andere unmittelbar geltende EU-Verordnungen.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Die mit der Ergänzung der Nummer 5 neu in Bezug genommenen Verstöße sind Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 39 oder § 40 KAGB und dienen damit der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-Verordnung. Dabei stellt es der Wortlaut von Artikel 67 Absatz 3 der PEPP-Verordnung den Mitgliedstaaten frei, auch über die dort genannten Sanktionen hinauszugehen. Dabei rechtfertigen die neu in Bezug genommenen Verstöße im Einklang mit der bestehenden Gesetzessystematik des KAGB auch die Aussetzung oder den Entzug der Erlaubnis, wenn der Kapitalverwaltungsgesellschaft die begangene Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsätzen zugerechnet werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 338c)

Die Vorschrift stellt klar, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften als PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber neben den unmittelbar anwendbaren Vorschriften der PEPP-Verordnung auch die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten, soweit die PEPP-Verordnung Bereiche nicht oder nicht abschließend regelt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 340)

Die Absätze 6g und 6h enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absätz 2, Absätz 3 Buchstabe d) bis g) der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 erforderlich sind. Für die Begründung der Bußgeldtatbestände, die bis auf die Nummer 36 denen des WpHG entsprechen, wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Absatz 6g Nummer 36 dient der Sanktionierung einer Verletzung der Pflichten aus Artikel 48 Absatz 2 PEPP-VO in Umsetzung von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c PEPP-VO. Nach Artikel 48 Absatz 2 PEPP-VO haben nur bestimmte PEPP-Anbieter (OGAW-KVGen, AlFM und EbaV) eine Verwahrstelle zu bestellen. Erwägungsgrund 57 der PEPP-VO führt dazu

aus, dass auch Verwahrstellen von AIFM, die PEPP-Anbieter sind, die OGAW-Verwahrstellenregelungen beachten müssen. Daher begrenzt § 340 Absatz 2 Nr. 31 KAGB den Adressatenkreis auf Verwahrstellen, die von einer AIF-KVG im Rahmen der PEPP-VO bestellt wurden. Für den Fall, dass eine Verwahrstelle von einer OGAW-KVG im Rahmen der PEPP-VO bestellt wurde, ergeben sich die Bußgeldtatbestände bereits aus § 340 Abs. 2 Nr. 25 – 30 KAGB.

Der neue Absatz 7 Nummer 2b bestimmt in Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben d bis g PEPP-VO den hierfür anwendbaren Bußgeldrahmen. Die Anpassungen in Absatz 9 bewirken notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die gestaffelte Aufhebung und Einfügung des neuen Unterabschnitts für zentrale Gegenparteien notwendigen Änderungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Nummer 2 wird die durch Artikel 93 der [CCP RR] angeordnet Änderung der Richtlinie 2014/59/EU umgesetzt. Unternehmen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, werden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Nummer 3 (Anfügung § 77 Absatz 9)

Der EU-Gesetzgeber will durch die Änderung der Richtlinie 2004/25/EG das Entstehen einer Angebotspflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach der Titel V der [CCP RR] und nach Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vollumfänglich verhindern. Hierzu muss die deutsche Rechtslage angepasst werden, da weder das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz noch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechend weitgehende Befreiungsmöglichkeiten enthalten. Der bisherige § 99 Absatz 7 hat dem nur teilweise entsprochen. Der bisherigen Systematik folgend wird eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz aufgenommen. klarstellender die Ein Verweis auf Verfahrensvorschriften in der WpÜG-Angebotsverordnung wurde ergänzt.

Zu Nummer 4 (Aufhebung § 99 Absatz 7)

Die bisherige Regelung des § 99 Absatz 7 wird an die europäischen Vorgaben inhaltlich angepasst (s. vorstehende Begründung zu Nummer 3) und künftig aus systematischen Gründen in einem neuen § 77 Absatz 9 geregelt. Der bisherige § 99 Absatz 7 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5 (Aufhebung §§ 152l bis 152n)

In Nummer 5 werden die bisherigen Normen der Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien, welche sich mit der Sanierung befassen, aufgehoben. Dies erfolgt separat von der Aufhebung der sonstigen Normen der bisherigen Sondervorschriften, da die Sondervorschriften spiegelbildlich zu dem gestaffelten

Wirksamwerden der [CCP RR] gestaffelt aufgehoben werden. Hintergrund ist, dass die Sondervorschriften durch die unmittelbar anwendbare [CCP RR] abgelöst werden.

Zu Nummer 6 (§§ 152a bis 152k neue Fassung)

Zu § 152a

§ 152a normiert den Anwendungsbereich, welcher lediglich für zentrale Gegenparteien, anders als im restlichen SAG nicht jedoch für Banken und andere Unternehmen eröffnet ist.

Zu § 152b

Absätze 1 und 2 führen Artikel 3 Absätz 1 und Absätz 8 aus, indem die zuständige Abwicklungsbehörde sowie das zuständige Ministerium bestimmt werden. Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde, welche nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegt wurde.

Absatz 4 konkretisiert Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g [CCP RR].

Zu § 152c

Artikel 25 [CCP RR] enthält Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers. Diese sollen durch Absatz 1 konkretisiert und durch die Vorgaben zur Bestellung des Prüfers durch die Abwicklungsbehörde in Absatz 2 ergänzt werden.

Zu § 152d

Absatz 1 knüpft an die Festlegung an, dass der Abwicklungsbarmittelabruf sowie die Herabsetzung des Werts etwaiger Gewinne, die von der zentralen Gegenpartei an nicht ausfallende Clearingmitglieder auszuzahlen sind, in die Betriebsvorschriften aufzunehmen sind (Randnummer 30 sowie Artikel 30 Absatz 6, 31 Absatz 1 Satz 1 [CCP RR]). Mit "Betriebsvorschriften" sind die in den bisherigen Normen der Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien "Clearing-Bedingungen" gemeint. Der vorliegende Gesetzentwurf verwendet den Begriff "Betriebsvorschriften", da dieser Begriff in der [CCP RR] verwendet wird. Es wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde auch eine entsprechende Anordnungsbefugnis hat. Das Interesse an einer Erleichterung an der Durchsetzung im Abwicklungsfall besteht auch im Fall der teilweisen oder vollständigen Beendigung von Vertragsverhältnissen (sog. Tear-up) gemäß Artikel 29 [CCP RR].

Dementsprechend ist in den Betriebsvorschriften einer zentralen Gegenpartei auch auf diese Befugnis der Abwicklungsbehörde Bezug zu nehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde gegenüber einer zen tralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der [CCP RR] sicherzustellen.

Zu § 152e

§ 152e stellt klar, dass der nach Artikel 62 [CCP RR] geschuldete Differenzbetrag den Anteilseignern, den Clearingmitgliedern und den anderen Gläubigern gegenüber der Abwicklungsbehörde zusteht.

Zu § 152f

Absatz 1 konkretisiert den Mindestinhalt, welcher in einer Abwicklungsanordnung enthalten sein muss. Dies wird ergänzt durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 136 Absatz 2 bis 4.

Zu § 152g

Satz 1 gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, eine Abwicklungsanordnung durch Allgemeinverfügung zu treffen. Satz 2 übernimmt einzelne verfahrensleitende Vorschriften, die das SAG für die Abwicklung von Instituten und Unternehmen im Sinne des § 1 anordnet und berücksichtigt zudem die Möglichkeit Inanspruchnahme Einlagensicherungssystemen, sofern es sich bei der zentralen Gegenpartei um ein Unternehmen mit der Zulassung für das Einlagengeschäft handelt. Ebenfalls wird § 148, der Ansprüche aus einem Sozialplan von der Gläubigerbeteiligung ausnimmt, aufgrund einer gleichen Interessenlage für entsprechend anwendbar erklärt. Die [CCP RR] macht zu diesen Punkten keine Vorgaben. Gleiches allt für die Regelung der Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 151 sowie für die Haftungsbeschränkung von mit der Sanierung und Abwicklung einer zentralen Gegenpartei befassten Mitarbeitern bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 152. Ferner wird § 77 Absatz 9 für entsprechend anwendbar erklärt. Hierdurch wird die in Artikel 90 der [CCP RR] vorgenommene Änderung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übern ahmeangebote umgesetzt.

Zu § 152h

Nach § 152h werden gegen Abwicklungsmaßnahmen keine Widerspruchsverfahren durchgeführt. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt genauso für Widerspruchsverfahren und Anfechtungsklagen gegen andere Verwaltungsakte auf Grundlage der [CCP RR] und entspricht damit der Festlegung in Artikel 74 Absatz 4 Buchstabe a [CCP RR].

Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist auf Grund der entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen im Rahmen der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei geboten. Abwicklungsmaßnahmen werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden und unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

Zu § 152i

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen dazu, eine Reihe von Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierzu gehören Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, Behebung von Sanierungshindernissen, die Art und Weise wie eine Umwandlung und Herabschreibung bewirkt wird, die Umstände, unter denen bei einer

Unternehmensveräußerung auf einen Vermarktungsprozess verzichtet werden kann sowie der Inhalt der gemäß Artikel 53 Absatz 2 [CCP RR] erforderlichen Bestimmungen in Verträgen und sonstigen Vereinbarungen. Die Ermächtigung kann auf die Aufsichtsbehörde und auf die Abwicklungsbehörde übertragen werden.

Zu § 152j

§ 152j bestimmt die Aufsichtsbehörde zur sachlich zuständigen Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände in § 152k Absatz 1 Nummern 1 bis 3, für die weiteren Bußgeldtatbestände die Abwicklungsbehörde.

Zu § 152k

§ 152k führt den Auftrag aus Artikel 82 [CCP RR] aus, Bußgeldvorschriften im nationalen Recht umzusetzen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 55)

Die Streichung der Referenz auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in § 55 Absatz 6 ist auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2019/2177 sind die genannten Informationen nunmehr nur der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der neu eingefügte Absatz 6a dient der Umstzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Hier Unterrichtungspflicht erfolat die Einführung einer die an Europäische Bankenaufsichtsbehörde für zuständige Aufsichtsbehörden. Demnach haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten, wenn bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Rechts des Drittstaates nicht zulässig ist. Eine Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über zusätzlich getroffene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Nr. 1 GwG ist nicht erforderlich. Die Begrenzung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe sind, entspricht der Ausgestaltung von § 9 Absatz 3 GwG.

Absatz 6b bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Bennennung einer Kontaktstelle. Diese Funktion erfüllt primär die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit erforderlich in Kooperation mit weiteren Aufsichtsbehörden. Die Begrenzung der Kontaktstellenfunktion auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG resultiert aus den auf vornehmlich diesen Adressatenkreis begrenzten Befugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 2 (§ 56)

Die Streichung der Referenz auf die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Art. 62 Absatz 1

besteht eine Informationspflicht nunmehr nur noch gegenüber der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Begriffsbestimmungen in § 7 werden um eine neue Nummer 38 ergänzt, in der für die Zwecke des VAG eine Definition des PEPP eingeführt wird. Diese verweist auf die gesamte PEPP-VO und nimmt damit insbesondere auch die Definition des PEPP in Artikel 2 Nummer 2 PEPP-VO in Bezug.

Zu Nummer 2 (§ 125)

Die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist grundsätzlich nicht bestimmten Produkten oder Tarifen zugeordnet. Die erzielten Kapitalerträge werden anhand geeigneter Verfahren aufgeteilt. Ein PEPP ist nach dem Gesamtkonzept der PEPP-VO jedoch als eigenständiges Anlageprodukt konzipiert, für das u. a. separate Berichtspflichten hinsichtlich der zugrundeliegenden Kapitalanlagen erfüllt werden müssen. Die Kapitalanlagen, in die das PEPP investiert ist, müssen daher von den anderen Kapitalanlagen getrennt geführt werden. Der neue § 125 Absatz 7 bildet diese Anforderung ab. Satz 1 bezieht sich auf die Garantiekomponente des PEPP, d. h. auf den Teil des PEPP (falls vorhanden), für den das Versicherungsunternehmen das Anlagerisiko trägt. Für diesen Teil wird die Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens vorgeschrieben. Für den anderen Teil des PEPP trägt der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko. Nach Satz 2 sind dann für die Kapitalanlagen gesonderte Anlagestöcke zu bilden.

Zu Nummer 3 (§ 295)

Die neu eingefügte Nummer 7 bestimmt die nach dem VAG zuständige Aufsichtsbehörde als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der PEPP-VO. Nach § 320 ff. VAG sind dies die Bundesanstalt und die Landesaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 4 (§ 303)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b der PEPP-VO. Ebenso wie im WpHG, KWG und KAGB wird auf die Bußgeldtatbestände, hier in § 332 Absatz 4k und 4l verwiesen, um die von Artikel 67 Absatz 2 erfassten Vorgaben der PEPP-VO in Bezug zu nehmen. Neben einer entsprechenden Ergänzung des Abberufungsverlangens in § 303 Absatz 2 Nummer 2 VAG war dabei auch die Befugnis zur Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde in § 303 Absatz 1 VAG zu ergänzen, da das Abberufungsverlangen nach § 303 Absatz 2 Nummer 2 VAG eine zuvor ausgesprochene Verwarnung erfordert.

Zu Nummer 5 (§ 303a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c der PEPP-VO und räumt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, anderen verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes keine Leitungsposition innehatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Die Formulierung entspricht der in § 303 VAG.

Zu Nummer 6 (§ 310)

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in Fällen von Maßnahmen und Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 63 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1238.

Zu Nummer 7 (§ 332)

Die Absätze 4k und 4l enthalten die Bußgeldtatbestände, die zur Umsetzung von Artikel 67 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe d bis g der PEPP-VO erforderlich sind. Für die Begründung kann auf die entsprechenden Ausführungen zum WpHG und KWG verwiesen werden, denen die Bußgeldtatbestände in Absatz 4k und 4l entsprechen, mit Ausnahme der Nummer 35 in Absatz 4k, welche die Besonderheit berücksichtigt, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung als PEPP-Anbieter nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gemäß Artikel 48 Absatz 1 PEPP-VO eine Verwahrstelle bestellen müssen.

Die Ergänzung in den Absätzen 5, 6a und 7 bestimmt den hierfür anwendbaren Bußgeldrahmen. Die Änderung in Absatz 6a Nummer 2 beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Anpassung des Absatzes 9 enthält notwendige Folgeänderungen zur Einführung der neuen Bußgeldregelungen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Diese Regelung passt die Inhaltsübersicht des Gesetzes an.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung passt die Inhaltsübersicht des Gesetzes an.

Zu Nummer 2 (§§ 5, 6 WpÜG)

Der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG werden abgeschafft. Mit der Verabschiedung des WpÜG wurde das Übernahmerecht erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor hatte es lediglich einen freiwilligen Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission gegeben. Daher konnte auf keine gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Übernahmerecht zurückgegriffen werden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung sollten Beirat und Widerspruchsausschuss der Bundesanstalt den Sachverstand der Wirtschaft und anderer betroffener Kreise erschließen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 14/7034, S. 36 f.).

Mittlerweile existieren in den Bereichen, in denen der Beirat die Bundesanstalt beratend unterstützen sollte, eine gefestigte und akzeptierte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Jahr 2005 etablierte Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von langlaufenden Bedingungen für den Fall, dass ein Angebot (etwa wegen anwendbarer kartellrechtlicher Regelungen) bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht vollzogen werden darf oder die im Jahr 2009 etablierte Verwaltungspraxis zur teilweisen Finanzierung eines Angebots durch qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen.

Entsprechendes gilt auch für den Widerspruchsausschuss. Auch zu den Fragen, bei denen der Widerspruchsausschuss die Bundesanstalt unterstützen soll, gibt es rund zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des WpÜG eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Somit ist das Bedürfnis für beide Gremien entfallen. Die Abschaffung ermöglicht zudem eine weniger bürokratische Ausgestaltung und Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 3 (§ 9 WpÜG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 WpÜG werden die zugehörigen Regelungen und sich hierauf beziehenden Verweise gegenstandslos.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 28 WpÜG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 41 WpÜG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 44 WpÜG)

Das Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass statt der bisher vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann. Die Internetseite der Bundesanstalt ist mittlerweile das gängige Medium für den Kapitalmarkt und die Anleger, um relevante Informationen der Bundesanstalt, insbesondere auch zu deren Aufsichtsmaßnahmen, aufzufinden. Dies vereinfacht und beschleunigt die diesbezüglichen Verwaltungsabläufe der Bundesanstalt und erspart den Adressaten die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die sie bisher zu tragen hatten.

Zu Nummer 7 (§ 47 WpÜG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 68 WpÜG)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Widerspruchsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingeleitet wurden, noch nach der alten Rechtslage be endet werden können.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15 Gesonderte Erstattung)

An bereits bestehende aufsichtliche Regelungen angelehnt, wird in § 32e Absatz 1 WpHG die Möglichkeit zu Sonderprüfungen geschaffen. Diese werden wie auch sämtliche andere Sonderprüfungen im aufsichtlichen Bereich der Bundesanstalt aufwandsgenau über die gesonderte Erstattung nach § 15 FinDAG finanziert. Deshalb ist eine Ergänzung der Vorschrift des § 32e Absatz 2 WpHG in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht)

Eine Einordnung der Schwarmfinanzierungs-Dienstleister ausschließlich im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen erfolgt, weil insgesamt eine Vergleichbarkeit mit der Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute gegeben ist. Auch der Aufsichtsaufwand ist vergleichbar.

Zu Nummer 3 (§ 16f Bemessungsgrundlagen der Umlage)

Da bei der regelmäßigen Überwachung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 gemäß § 32e Absatz 2 ff. WpHG keine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz eingereicht werden muss, kann der Umlagebetrag nicht wie bei den Finanzdienstleistungsinstituten anhand der Bilanzsummen berechnet werden. Aus diesem Grund erfolgt wie bei den Datenbereitstellungsdienstleistern eine Bemessung der Umlage innerhalb der Gruppe gleichgewichtet nach der Anzahl der Monate der im Umlagejahr bestehenden Erlaubnis.

Zu Nummer 4 (§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung)

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften für die Umlageabrechnung und die Umlagevorauszahlung anzuwenden sind.

Zu Artikel 16 (Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung des § 5 WpÜG wird die zugehörige WpÜG-Beiratsverordnung gegenstandslos.

Zu Artikel 17 (Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung des § 6 WpÜG wird die zugehörige WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung gegenstandslos.

Zu Artikel 18 (Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 WpÜG-Gebührenverordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 WpÜG werden die zugehörigen Regelungen und sich hierauf beziehenden Verweise gegenstandslos.

Zu Nummer 2 (§ 3 WpÜG-Gebührenverordnung)

Die Aufhebung des § 3 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6.

Zu Nummer 3 (§ 5 3 WpÜG-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Gliederung folgt aus der Einfügung von Gebührentatbeständen nach neuen Rechtsgrundlagen.

Zu Nummer 2

Gebührennummer 5.2.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 5.2.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung der eingegangenen Unterlagen, Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit zwei Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Nummer 3

Zu Gebührennummer 16

Gebührennummer 16 enthält die Überschrift für neue Gebührentatbestände auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503.

Zu Gebührennummer 16.1

Gebührennummer 16.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.1.2.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit 20 Fällen im ersten Jahr und dann 10 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 16.2

Gebührennummer 16.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt und kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.5.1 dem Aufwand und der Höhe nach abg eleitet werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheid Erstellung und Versand

Es ist mit 2 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 16.3

Gebührennummer 16.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz ist erforderlich, weil der Begriff der juristischen Person aus der Verordnung (EU) 2020/1503 europarechtlich auszulegen ist und demnach auch eine

Personenhandelsgesellschaft umfassen kann. Er kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.6.1 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Zu Gebührennummer 16.4

Gebührennummer 16.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz ist erforderlich, weil der Begriff der juristischen Person aus der Verordnung (EU) 2020/1503 europarechtlich auszulegen ist und demnach auch eine Personenhandelsgesellschaft umfassen kann. Er kann von dem bestehenden Gebührentatbestand 1.1.13.6.2 dem Aufwand und der Höhe nach abgeleitet werden.

Zu Gebührennummer 16.5

Gebührennummer 16.5 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der neue Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1 Stunde des mittleren, 10 Stunden des gehobenen und 25 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 2.890 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Bescheid Erstellung und Versand sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen

Es ist mit 1 Fall pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Die Aufnahme der neuen Gebührentatbestände dient der verursachergerechten Kostenverteilung für die Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der PEPP-VO sowie für Produktinterventionsmaßnahmen nach Artikel 63 der PEPP-VO.

Zu Gebührennummer 17

Gebührennummer 17 enthält die Überschrift für neue Gebührentatbestände auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1238.

Zu Gebührennummer 17.1

Gebührennummer 17.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 14 Stunden des gehobenen und 49 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 5.165 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Datenerfassung, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheiderstellung und Versand.

Es ist mit 9 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 17.2

Gebührennummer 17.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 5 Stunden des mittleren, 50 Stunden des gehobenen und 100 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 12.310 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen, Bescheid Erstellung und Versand sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen.

Es ist mit einem Fall pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für Altfälle ist wegen der getroffenen Übergangsregelungen jeweils die bei Einlegung des Widerspruchs geltende Rechtslage bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens anwendbar.

Zu Absatz 2

Änderungen, die Sanierungsvorschriften der bisherigen Sondervorschriften aufheben, sollen parallel zu dem Wirksamwerden der Sanierungsvorschriften in der [CCP RR] in Kraft treten. Dies ist 12 Monate nach Inkrafttreten der [CCP RR], während dies für die übrigen Vorschriften erst nach 18 Monaten gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen, die aufgrund der PEPP-VO erforderlich werden.

Zwar sind diese Regelungen erst erforderlich, wenn die PEPP-VO anwendbar ist, was nach Artikel 74 Absatz 2 PEPP-VO der Fall ist zwölf Monate nach Veröffentlichung bestimmter delegierter Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union. Allerdings ist dieser Zeitpunkt derzeit noch nicht bekannt.

Dass die Regelungen somit bereits vor Anwendbarkeit der PEPP-VO in Kraft sind, ist unschädlich, da sie vor Anwendbarkeit der PEPP-VO materiell rechtlich ins Leere gehen.

Zu Absatz 4

Vielen er betroffenen Institute (>200) könnte es schwerfallen, die Vorschrift zu erfüllen. Bei einem Inkrafttreten am 01.01.2022 wäre jedoch von vornherein absehbar, dass viele Institute bis zu diesem Zeitpunkt keinen weiteren geeigneten Geschäftsleiter bestellen werden bzw. können. Bei einem Vorlauf von 1 ½ Jahren besteht die Möglichkeit, dass sich in Betracht kommende Personen in dieser Zeit noch fehlende Kenntnisse aneignen und entsprechend qualifizieren. Daher soll die Vorschrift erstmals ab 1. Januar 2023 anwendbar sein.